

Der Steinmetz

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinmetzen Deutschlands

Erscheint wöchentlich. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark. — Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in der Reichspostliste unter Nr. 1628 Kreuzband-Sendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinmetzen finden nicht statt

Schriftleitung und Verlagsstelle in
Leipzig, Zöcher Straße 30, IV.,
(Volkshaus) Wismar, Oderstr. — Tel. 33819

Die Anzeigengebühr beträgt für die doppelte Spalte 1. — Reichsmark Aufnahme nur bei vorheriger Gebühren-Einsendung auf Postcheck-Konto Leipzig 56383; Kassierer: L. Geiß, Leipzig, Zöcher Straße 30, IV. (Volkshaus) Rabatt wird nicht gewährt. — Redaktions-Abschluß: Sonnabend vorm. 10 Uhr

Nr. 28

Sonnabend, den 13. Juli 1929

33. Jahrgang

Das Jahreseinkommen der Arbeiter

Immer wieder behaupten die Unternehmer, daß die Lohnforderungen der Gewerkschaften ungerecht seien. Die Wirtschaft sei nicht in der Lage, die von den Gewerkschaften geforderten „hohen Löhne“ zu zahlen, auch sei das Einkommen der Arbeiter für die Bestreitung der Lebenshaltung durchaus ausreichend. Zum Beweise dafür werden Wochenverdienste angeführt, wie unlängst in der „Bergwerks-Zeitung“, die aber der näheren Prüfung nicht standhalten.

Unberücksichtigt bleibt die Zeit, wo der Arbeiter erwerbslos oder krank ist, wo er nichts verdient und sich durchhängern muß, in Schulden sich stürzt, bis er wieder ein geregeltes Einkommen hat.

Ist das Jahr um, und er überrechnet sein Jahreseinkommen, dann stellt sich heraus, daß er unter dem Existenzminimum verdient hat. Er hat zu viel Steuern gezahlt, Zurückzahlungen finden statt, ein großer Berechnungsapparat wird wieder in Bewegung gesetzt.

Wie es in Wirklichkeit mit dem Einkommen der Arbeiter und Angestellten aussieht, zeigen die Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik, die vor kurzem vom Statistischen Reichsamt für das Jahr 1926 herausgegeben wurden. Diese Veröffentlichung kommt zwar reichlich spät, da inzwischen 2½ Jahre verstrichen sind, gewährt aber trotzdem einen aufschlußreichen Einblick in die Einkommensverhältnisse der Lohn- und Gehaltsempfänger. Die Einwendung, daß es in den Jahren 1927 und 1928 besser geworden sei, trifft nur in ganz beschränktem Umfange zu. Die Löhne sind gegenüber 1926 um 8 bis 12 Prozent höher, aber auch die Lebenshaltungskosten sind bedeutend gestiegen, so daß die geringe Lohnerhöhung durch die Verteuerung der Lebenshaltung mehr als ausgeglichen ist.

Von insgesamt 23,2 Millionen Arbeiter hatten 10,3 Millionen ein Jahreseinkommen unter 1200 Mark. Also rund 45 Prozent verdienten weniger als 100 Mark im Monat oder 25 Mark die Woche. Rund 7 Millionen Arbeiter hatten ein Einkommen von 1200 bis 1500 Mark, 4 Millionen verdienten von 1500 bis 2000 Mark. Weiter waren noch 362 000 Arbeiter von der Lohnsteuer befreit, deren Einkommen zwar 1200 Mark überstieg, die aber wegen ihrer Kinderzahl keine Steuern zahlten. Es ergibt sich daraus, daß 21,6 Millionen Arbeiter und Angestellte weniger als 2000 Mark im Jahre verdient haben. Nur etwas über eine Million der Lohnsteuerpflichtigen hatte ein Jahreseinkommen von 2000 bis 5000 Mark, bei den übrigen lag das Einkommen über 5000 Mark.

Diese Zahlen zeigen deutlich, wie schlecht die Lebenslage der deutschen Arbeiter ist. Mit einem Einkommen unter 1200 Mark im Jahre läßt sich nicht viel anfangen. Die Miete für eine Einzimmerwohnung beträgt in den Großstädten etwa 30 Mark pro Monat, im Jahre 360 Mark. Dieser Betrag muß unter allen Umständen abgeführt werden. Was bleibt dann noch zum Leben übrig? Den gutbezahlten Generaldirektoren und Aufsichtsräten, es gibt solche mit über einer Million Einkommen im Jahre, steht mehr für einen Tag zur Verfügung als den Arbeitern das ganze Jahr. Aus der Erhebung geht nicht hervor, wieviele Arbeiter 1000 Mark und noch weniger im Jahre verdienen. Auch diese Zahl dürfte nicht gering sein. Trotzdem können die Unternehmer nicht genug klagen über die angeblich sehr „hohen Löhne und Gehälter“. Diese trockenen Zahlen, die der amtlichen Statistik entnommen sind, sprechen von Not und Elend, sie klagen die Gesellschaft an. Man sucht hier vergeblich nach den „Arbeiteraristokraten“, die Billen besitzen und Auto fahren, die ihren Urlaub in den Bädern verbringen, während die Direktoren in den Betrieben schuften. Unter den wenigen, deren Einkommen über 2000 Mark liegt, befinden sich nicht viele Arbeiter, sie haben das Glück gehabt, einmal in einem Jahre nicht arbeitslos zu sein. Diese doch gewiß einwandfreien Ergebnisse sind erneut ein Beweis dafür, daß sich die Gewerkschaften mit ihren Forderungen auf dem richtigen Wege befinden.

Fords neuester Plan

Amerikanische Löhne für Europa

Von Fritz Kummer.

In der Monroe-Doktrin erklären die Vereinigten Staaten, sich nicht in die Angelegenheiten fremder Staaten mischen zu wollen. Diesem Grundgesetz ist auch, wenigstens soweit Europa in Frage kommt, nahezu ein Jahrhundert nachgelebt worden. Ein Wandel, und zwar ein sehr radikaler, trat jedoch im Jahre 1917 ein. Von da ab wurde eine der Monroe-Doktrin stracks entgegengesetzte Politik getrieben. In dem darauf folgenden Jahrzehnt haben die Amerikaner nicht weniger als dreimal äußerst nachdrücklich in die Angelegenheiten der Alten Welt eingegriffen. Das erste Mal, 1917, erschienen sie als Soldaten, um in Europa zu helfen, das blutige Handgemenge irgendwie zu beenden. Das zweite Mal, 1924, kamen sie als Schlichter, um den europäischen Staaten eine Grundlage zu schaffen, auf der sie beginnen konnten, wieder wie Nachbarn zusammenzuleben. Das dritte Mal, 1929, sind sie als Geldleute in Paris gewesen, um den Europäern zu helfen, den unheilswangeren Reparationsstreit zu regeln. Und jetzt nun erscheint Henry Ford, der amerikanische Automobilkönig, mit einem Plan, der dazu gemacht ist, die europäische Wirtschaft von ihrem Dalls zu erlösen.

Henry Ford, der „industrielle Hezenmeister“, beabsichtigt nichts geringeres, als in allen seinen außeramerikanischen Werken dieselben Reallöhne einzuführen, die er daheim in Amerika zahlt. Er hat in 21 Ländern Zweigfabriken. Deren Leute sollen künftig so hoch entlohnt werden, daß sie imstande sind, sich die nämliche Menge Lebensgüter, den gleichen Lebensstandard leisten zu können, wie die Fordarbeiter in Detroit. Anders ausgedrückt, alle Fordarbeiter sollen, ganz gleich in welchem Lande sie schaffen, denselben Reallohn erhalten. Um den hierfür nötigen Geldlohn richtig berechnen zu können, hat sich Ford an das Internationale Arbeitsamt gewandt mit der Bitte, ihm Angaben über Lebensmittelpreise, Steuern, Sozialbeiträge usw. von all den Städten zu liefern, wo Fordwerke bestehen oder nächstens errichtet werden sollen. Das Arbeitsamt wird der Bitte nachkommen. Damit aber die Erhebungen nicht etwa der Geldausgaben willen

verzögert werden, hat der amerikanische Volkswirt Edward Gilene dem Arbeitsamt 25 000 Dollar telegraphisch überwiesen. In dem Telegramm lagt Gilene:

„Ford hat mehr als eine andere Person zu dem Wandel beigetragen, der sich in der Tiefe der kapitalistischen Welt vollzieht, ein Wandel, der darin besteht, daß die Wohlfahrt der Massen als wesentlich für den guten Geschäftsgang betrachtet wird. Sein Beispiel hat die Wirtschaftsgeschichte Amerikas geändert. Wenn er helfen kann, ähnliche Veränderungen in Europa herbeizuführen, so würde das auch dort bedeuten: die höchsten Löhne bei niedrigsten Preisen, die höchsten Geschäftsgewinne und einen höheren Lebensstandard, und in der Folge eine größere Wirtschaftsbünte und einen gewaltigen Antrieb zum Weltfrieden.“

Es ist recht unterhaltend, zu verfolgen, wie sich die europäische Unternehmerpresse zu dem Plane des größten Industriellen verhält. Ihr waren und sind die Amerikaner willkommen als politische Helfer, finanzielle Makler, Geldleiher, Lieferanten von neuen Arbeitsweisen und ergiebigeren Ausbeutungsmethoden — aber als Einführer einer neuen Lohnpolitik sind sie ihr einfach unangenehm. Dieser Stimmung entspricht die Haltung der Unternehmerpresse. Ein Teil übergeht den Fordschen Plan mit eisigem Schweigen, ein anderer spöttelt darüber, der Rest bemüht sich, der Welt weiszumachen, daß, wenn die Arbeiter in Europa die Reallöhne der Fordarbeiter in Amerika bekämen, sie sich schlechter stellten. Womit behauptet ist, daß, wenn die europäischen Arbeiter eine Lohnerhöhung bekommen, sie eine Lohnkürzung haben.

Man braucht sich über die schnurrige Haltung der europäischen Unternehmerpresse nicht zu wundern, denn sie macht nur das nach, was ihr die amerikanische vor bald drei Jahrzehnten vorgemacht hat. Als Ford im Jahre 1914 zu wissen tat, daß er fortan gegen seiner Arbeiter anstatt der 2,40 Dollar einen täglichen Mindestlohn von 5 Dollar gewähren und die Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich herabsetzen werde, — da fing die Unternehmerpresse mit häßlichen Bemerkungen und düstern Voraussetzungen an: der Mann, der mehr erzeugen wolle und dabei die Arbeitszeit herabsetze, der ein besseres Geschäft machen wolle und dabei die Löhne vermindere, der sei nicht ernst zu nehmen. Wie ernst die Sache genommen zu werden verdiente, weiß heute alle Welt. Ford weist in seinen beiden Büchern immer und immer darauf hin, daß der gewaltige Aufstieg seines Geschäftes erst mit der Verdoppelung der Löhne begonnen habe. Um eines weiteren Aufstieges teilhaftig zu werden, ist Ford später zum Mindestlohn von 6 Dollar und zur fünfjährigen Arbeitswoche übergegangen. Durch seinen beispiellosen Erfolg ist die alte gewerkschaftliche These unwiderrlegbar bewiesen worden, daß das Maß der Wirtschaftsbünte von der Größe der Lohntüte abhängt.

Durch sein beherztes Vorgehen zwang Ford seine Wettbewerber und dann auch eine rasch steigende Zahl von Unternehmern, ihm mit der Lohnerhöhung zu folgen. Dadurch wurde die Kaufkraft der Masse erhöht, der Abfall der Waren stieg, die Industrie und Landwirtschaft machten gute Geschäfte, kurz, eine andauernde

Wirtschaftsbünte war die Folge. Einen ähnlich günstigen Wandel erhofft Ford von seinem Plan auch in Europa. Er meint, die Hebung der Reallöhne seiner außeramerikanischen Arbeiter auf den inneramerikanischen Stand werde die Unternehmer in den 21 Ländern zu gleichem Tun veranlassen und so die Käuferkraft vermehren und einen flotten Geschäftsgang herbeiführen. Und was Ford meint und hofft, das meinen und hoffen mit ihm viele amerikanische Großunternehmer. Daher die Eifertigkeit Fildenes, eine beträchtliche Summe für die Vorarbeit des Fordschen Planes zu spenden. Ob die Verwirklichung des Planes aber in Europa ebenso leicht sein wird wie in Amerika, muß natürlich abgewartet werden. Doch braucht einen das heute noch nicht zu kümmern.

Der Plan verdient jedenfalls die volle Aufmerksamkeit der europäischen Gewerkschafter. Wie immer er ausgehen möge, sie werden sicherlich nicht die Verlierer sein. Man lasse sich nicht, wie es die letzten Tage das französische Unternehmerblatt *Journée Industrielle* versucht, mit der Behauptung irreführen, die Übertragung des amerikanischen Reallöhnes auf Europa bedeute für dessen Arbeiter keinen Vorteil, weil in Amerika die Lebensmittelpreise und dergleichen teurer seien. Nichts falscher als das. Was die große Masse an Lebensmitteln braucht, ist in den Vereinigten Staaten nicht teurer, eher billiger als in Europa, wie sich jedermann durch einen Blick in die Liste der Kleinhandelspreise der amtlichen Labor Review überzeugen kann. Die Verwirklichung des Fordschen Planes wird sicherlich eine bedeutende Erhöhung des Einkommens des europäischen Arbeiters bewirken.

Es braucht hier wohl nicht betont zu werden, daß der Plan Fords nicht der Liebe zur europäischen Arbeiterchaft entspringt. Vergleichen vorzubeugen, wird der Automobilkönig der allerletzte sein. Er ist Großkapitalist und will ein noch größerer werden; er macht goldige Gewinne und er will noch goldigere machen. Um das zu können, muß er seine mit so glänzendem Erfolge betriebene Lohnpolitik auf möglichst viele Länder ausdehnen, damit auch dort das Masseneinkommen steigt und die Käufer bedeutend zunehmen. Dasselbe wollen viele seiner heimischen Standesgenossen, die für ihre riesigen Warenberge einen viel aufnahmefähigeren Markt, nein, die ganze Welt dafür brauchen. Zu diesem Behufe müssen sie den Industriellen anderer Länder einleuten, daß es sehr kurzfristig von ihnen war, von Amerika nur dessen Arbeitsweisen und Ausbeutungsmethoden zu beziehen, nicht aber auch seine hohen Löhne. Dabei wird manchen lohnpolitisch kurzfristigen Unternehmer der geschäftliche Atem ausgehen. Allein, das wird sowieso nicht zu vermeiden sein.

Der durch den Weltkrieg völlig zerrüttete europäische Kapitalismus wurde von Amerika durch Kohstoff- und Geldzufuhr gerettet. Der Retter verlangt für seine ungewöhnlichen Dienste ein ungewöhnliches Entgelt und, vor allem, Sicherheit für die geliehene Milliarden. Für beides hält er die europäische Glaubwürdigkeit nicht für genügend. Darum legt er selbst Hand ans Werk. Ford beginnt mit der Lohnerhöhung, fährt fort mit der Produktionsverbilligung und der Verteuerung des amerikanischen Marktes. Das weitere wird die Reparationsbank besorgen. Amerika kam nicht umsonst dreimal nach Europa.

Der Begriff „Mitwirkung“ der Betriebsvertretung

II.

Der Hauptstreit über den Begriff Mitwirkung ist jedoch zu § 78 Ziffer 2 des Betriebsrätegesetzes entstanden: Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat oder, wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat, hat die Aufgabe, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken.

Der Betriebsrat, der es mit seinem Amte ernst nimmt, möge einmal Einsicht nehmen in die ihm erreichbaren Kommentare zum Betriebsrätegesetz und die Anmerkungen der Kommentatoren zu § 78 Ziffer 2 des Betriebsrätegesetzes aufmerksam durchlesen. Er wird in diesem Falle aus dem Rathause bestimmt nicht klüger herauskommen als er hineingegangen ist, denn sämtliche Kommentatoren des Betriebsrätegesetzes reden hierzu um den Kern der Dinge herum. Das soll kein Vorwurf gegenüber den Kommentatoren sein. Vielmehr liegt die Schwierigkeit in der Materie. Würde dieses Mitwirkungsrecht der Betriebsvertretungen gemäß § 78 Ziffer 2 des Betriebsrätegesetzes eine vertragliche Mitwirkung ähnlich wie bei der Schaffung der Arbeitsordnung darstellen, dann würde es ein Direktionsrecht der Arbeitgeber nicht mehr geben. Wenn es aber ein Direktionsrecht der Arbeitgeber nicht mehr gibt, dann gibt es mindestens auch die kapitalistische Wirtschaftsordnung nicht mehr. Die kapitalistische Wirtschaftsordnung gibt es aber noch, wie jedem Arbeiter ohne besondere Beweisführung bekannt ist. Das Reichsarbeitsgericht, das erst mit der Schaffung des Arbeitsgerichtsgesetzes Gelegenheit bekommen hat, sich mit diesen Rechtsmaterien zu beschäftigen, hat in seiner ersten Entscheidung zu dieser Streitfrage in *RAG. AB. 18/28* („Arbeitsrechts-Praxis“ Jahrgang 1928, Seite 213) freilich, fromm, froh und frei festgestellt, daß die Mitwirkung der Betriebsvertretungen eine vertragliche Mitwirkung sei. In den Anmerkungen zu dieser Entscheidung in den arbeitsrechtlichen und wissenschaftlichen Zeitschriften wurde das Reichsarbeitsgericht auf die Konsequenzen seiner Entscheidung hingewiesen. Seit dieser Zeit verliert das höchste Gericht, schrittweise von dieser Entscheidung abzurücken und sich dem normalen Stand der Dinge, also der gegenwärtigen Entwicklung der Wirtschaftsordnung anzufügen. Das geschieht zuerst in der Entscheidung *RAG. 234/28* („Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1929, Seite 37), wo das höchste Gericht dem Arbeitgeber folgenden freundschaftlichen Rat erteilt: Wenn die Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Festlegung von Kurzarbeit zu keinem Ergebnis führt, kann der Arbeitgeber den einzigen, ihm noch offen bleibenden Weg beschreiten, die Arbeitsverhältnisse kündigen und mit der Kündigung das Angebot zu dem Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages auf der Grundlage der Kurzarbeit verbinden. Wenn hierauf die Arbeiter durch ihr tatsächliches Verhalten eingehen, bedarf es keiner Mitwirkung des Betriebsrates.

Daß ein Arbeitgeber, wenn er diesen Rat des höchsten Gerichtes in dieser Form befolgen würde, unter allen Umständen mit dem Entlassungsrecht der Betriebsratsmitglieder und unter besonderen Umständen mit der Betriebsstilllegungs-Berordnung in Konflikt geraten würde, sei an dieser Stelle nur angedeutet. Wir halten die Entscheidungsgründe des Reichsarbeitsgerichts in dieser Form überhaupt nicht für richtig.

In einer weiteren Entscheidung *RAG. 165/28* („Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1929, Seite 46) vertrat das höchste Gericht folgende Auffassung: Die Bestimmung im Tarifvertrag: „In Streit-

fällen entscheidet die Werksverwaltung unter Mitwirkung der gesetzlichen Arbeitervertretung“, bedeutet eine entscheidende Mitwirkung der Betriebsvertretung.

Hier war infolge der tariflichen Abmachung die Rechtslage für das höchste Gericht eindeutig, denn eine derartige Bestimmung im Tarifvertrag ist zu dem normalweisen Teil derselben zu rechnen. Sie wird Inhalt jedes einzelnen Arbeitsvertrages. Das bedeutet, daß kein Arbeiter es notwendig hat, in solchem Falle eine Maßnahme anzuerkennen, zu der der Arbeitgeber nicht die tarifvertraglich vorgezeichnete Zustimmung der Betriebsvertretung erhalten hat.

Schließlich dürfte das Reichsarbeitsgericht in der Entscheidung *RAG. 399/28* („Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1929, Seite 118) nunmehr endlich die Auslegung gefunden haben, die das höchste Gericht zweifellos für die nächste Zeit, wenn auch im einzelnen unterschiedlich, beibehalten wird. Denn in dieser Entscheidung sagt das Reichsarbeitsgericht: „Im Benehmen“ erfordert nur eine „geistige Mitwirkung“ der Betriebsvertretung.

Wir berühren uns nicht, durch die vorstehende Darstellung für die Betriebsvertretungen die eindeutige Klarheit geschaffen zu haben, die bisher trotz christlicher Mitwirkung sämtlicher Kommentatoren, sämtlicher arbeitsrechtlicher Wissenschaftler und der Arbeitsgerichtsbehörden nicht zu erreichen war. Aber wir glauben trotzdem durch wesentlichen Klärung beizutragen, wenn wir die nunmehrige Auffassung des Reichsarbeitsgerichtes über die geistige Mitwirkung der Betriebsvertretung dahin bestimmen, daß die Betriebsvertretung, was ja an sich auch unbestritten ist, das Recht hat, auf Anruf einzelner Arbeiter, aber auch von sich selbst aus in allen vorkommenden Streitfällen zwischen Arbeitgeber und Belegschaftsangehörigen in dem Sinne mitzuwirken, daß sie entweder den geber allein unterbreiten kann, also dessen Forderungen dem Arbeitgeber allein unterbreiten kann oder daß sie an den Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter teilnimmt. Das ist zweifellos noch keine vertragliche Mitwirkung. Aber es ist trotzdem außerordentlich viel, jedenfalls grundsätzlich viel mehr als etwa der Arbeiterausschuß in der Vorkriegszeit an Rechten in Anspruch nehmen konnte. Eine tüchtige Betriebsvertretung kann mit dieser geistigen Mitwirkung gewiß schon sehr viel erreichen. Diese Feststellung soll in diesem Zusammenhange wirklich keine Phrase sein. Sie entspricht vielmehr unserer tatsächlichen Überzeugung.

Im übrigen ergeben sich die Grenzen der Tätigkeit der Betriebsvertretungen ja auch aus den tatsächlichen Verhältnissen. Betriebsvertretungen stellen keinen Gewerkschaftersatz dar. In sofern ist auch die Formulierung des § 78 Ziffer 2 des Betriebsrätegesetzes einseitig, in dem ausdrücklich gesagt ist, daß tarifvertragliche Regelungen vorgehen und soweit solche Regelungen nicht bestehen, die Betriebsvertretung nur im Benehmen mit den beteiligten Gewerkschaften handeln soll. Nicht bloß deshalb, weil das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt, sondern darüber hinaus auch deshalb, weil die tatsächlichen Verhältnisse es gar nicht anders zulassen, wird eine Betriebsvertretung immer dann, wenn ihr selbst eine Regelung nicht gelingt, die Gewerkschaften hinzuzuziehen haben, die dann ihrerseits die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber weiterführen oder aber die Angelegenheit von nun ab allein in die Hand nehmen und sie mit den Mitteln zu regeln versuchen, die der Arbeiterbewegung durch ihre Gewerkschaften für die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zur Verfügung stehen.

Tragik oder Schicksal

Unter diesem Kennwort stellt uns der Gewerbeinspektor Füg, Karlsruhe, erneut nachstehende Zeilen für den „Steinarbeiter“ zur Verfügung:

Schon wieder ist in einem größeren Steinbruchbetrieb ein Menschenleben vernichtet worden. Ein Familienvater von vier Kindern wurde von abstürzenden Gesteinsmassen erschlagen. Der Unfall trat in so tragischer Weise ein, daß man fast versucht wäre, an eine Vorausbestimmung zu glauben. Auf einer Abstufung in etwa 40 Meter Höhe sollten Freisteine (lose umherliegende Felsblöcke) gesprengt werden. Zwei Arbeiter waren mit der Herstellung von Bohrlöchern beschäftigt. Ein dritter Arbeiter wollte unterhalb dieser Arbeitsstelle, auf der Bruchsohle, ebenfalls Gesteinsbohrungen vornehmen. In richtiger Erkenntnis der Gefahr wurde er von seinem auf der Abstufung beschäftigten Arbeitskollegen aufgefordert, außerhalb der Gefahrenzone zu arbeiten. Doch alle Mahnungen und Warnungen waren vergeblich. Erst mußte der Bruchmeister herbeigeholt werden, der dann dem widerständigen Arbeiter den Bohrhämmer wegnahm und ihm eine entfernte liegende, geschützte Arbeitsstelle anwies. Kaum hatte der Bruchmeister den Rücken gewendet, ging der Gewarnte wieder auf die ihm verbotene Arbeitsstelle zurück. Er wollte unter allen Umständen seinen Willen durchsetzen. Als er dort die ihm unterlagte Arbeit wieder aufgenommen hatte, wurde er von einem plötzlich abstürzenden Felsblock getroffen und tödlich verletzt. Er war nicht stink genug, der Gefahr entrinnen zu können. In dem Steinbruchbetrieb werden 30 Arbeiter beschäftigt. Ein Betriebsrat, der eigensinnige Arbeiter zu größerem persönlichen Verantwortungsgefühl erziehen könnte, besteht nicht.

Nun trauern eine Mutter und vier Kinder um ihren Ernährer nährer.



AUS DEN ZAHLSTELLEN FÜR DIE ZAHLSTELLEN

Gesperri:

1. Gau NO: Heiligenbeil für Steinseher, Ortsanständige werden nicht eingestellt, weil sie dem Verbandsangehörigen. — Stettin: Firma Max Görsch. Die Firma umgeht die tariflichen Verpflichtungen.
2. Gau. In Ohlau für Steinmehlen die Firma Herleb.
4. Gau. In Osterholz die Betriebe der Oberfirchner Sandsteinbrüche, A.-G. — Wegen Nichtabführen der Wohlfahrtsbeiträge sind folgende Steinseherfirmen im Innungsbezirk Gera gesperrt: Kurt Bohmann, Meuselwitz; Albin Müller, Görlitz bei Hirschberg; Fiedler und Tröger, Weida; Karl Hoffmann, Böhmstedt; Hermann Wiegand, Greiz; Wilhelm Wiegand, Greiz; Richard Fiescher, Zeulenroda; Kurt Neupert, Greiz.
5. Gau. In Schüren der Betrieb Fa. Karl La Ches für Steinarbeiter. — In Dortmund die Betriebe für Grabmal- und Bausteinmehlen.
6. Gau. In Karlsruhe (Baden) das Grabsteingeschäft von S. Kromer. Nach Karlsruhe allgemein ist Zuzug unerwünscht, weil die minimale Lohnaufbesserung durch den Landesbeschlichter noch nicht unter Dach ist.

Streit:

2. Gau. In Breslau außer bei der Firma David u. Schubert in sämtlichen Marmorbetrieben.
3. Gau. In Wildschütz (Bezirk Wurzen—Grimma) bei der Fa. Kirchoff u. Wolf, Pflastersteinindustrie.

Zur Beachtung: Von Sperren usw. muß der Redaktion mindestens im Zwischenraum von 2 Wochen kurze Mitteilung zugehen, sonst unterbleibt die weitere Bekanntmachung.

Verbandstreue. Der Kollege Karl Walthert, Steinseher, konnte am 1. Mai 1929 auf eine 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verbands zurückblicken und die Steinseher Oskar Otto, Richard Stolle, Otto Schmidt, Heinrich Briemann auf eine 30jährige. Wir wünschen, daß die Genannten auch weiterhin noch recht lange mit den übrigen Kollegen in der Zahlstelle Duerfurt zusammenwirken.

Aus dem Wetterwinkel



Die Steinklopfer haben jetzt „gute Zeit“ soweit die Witterung in Frage kommt, doch in anderen Sinne so etwas behaupten wollen, wäre gewagt und würde mir sicherlich von meinen Jungstgenossen viele berechtigste Proteste einbringen. Aber „gute Zeit“ haben jetzt auch andere Leute, die durch die Witterung mit der Landstrasse in Berührung kommen. Ich denke hierbei an die Alltags- und

Sonntagswanderer. Die ersten sind bekannt, das sind die bemooften und grünen „Kunden“, sind jene, die immer bei jeder Gelegenheit „Servus“ sagen und zwar noch öfter wie der Städter, das Wort „Mahzeit“ anwendet.

Die Sonntagswanderer dagegen kann man in gelegentliche und dauernde Naturfreunde gruppieren, denn jede dieser Gruppen stellt einen ganz besonderen Typ dar. Wir Steinklopfer kennen sie alle miteinander von der angenehmen und der anderen Seite. Die gelegentlichen Naturfreunde sind manchmal überaus spaßig und pudig anzuschauen. Sie wandern grundsätzlich nur dann, wenn die Sonne dauernd scheint, und sie mit Kennerschaft festgestellt haben, daß die Frühsonne „kein Wasser zieht“, also nach menschlich-städtischer Wetterkenntnis kein Regen oder sonstiges Wetter kommt. Und wenn sie dann losziehen bei der Wärme mit Rind und Regal, haben die Männer gewöhnlich an einem Anhängsel ihren Hut, statt auf dem Kopfe, vor dem Bauche baumeln, gehen auch in Hemdsärmeln und mit gestärktem Kragen; das Jackett hängt am Spazierstock, der wie ein Gewehr der alten Bürgergarde geschultert wird. Und klebt ihnen vor Hitze nicht die Zunge am Gaumen, dann singen sie laut und lauter, manchmal im Takt, doch meistens ohne Takt die alten Lieder vom „schönen Wald, der da ausgehauet so hoch da droben“, oder von „Wandern und des Müllers Lust“, vom „Heimatland“, aus dem „Ade“-genommen wurde und wie diese Lieder sonst noch alle heißen mögen.

Diese gelegentlichen Naturfreunde und Sonntagswanderer hinterlassen immer ausnahmslos viel Papierabfälle auf meinem Arbeitsplatz an der Landstrasse. Sogar auf dem korrekten im Maß und ordentlich geschichteten Steinhäufen mit den kantigen und spitzen Steinchen haben sie geessen, sich breit gemacht und dadurch der Verlängerung ihres Rückens — im „Duben“ steht dafür der richtige Ausdruck — Strapazen zugezogen, die jeder halbwegs vernünftige Mensch entschieden ablehnt. Doch diese gelegentlichen Sonntags-Naturfreunde nehmen das als Zugabe mit, weil es wirklich freiwillig ist; sie haben in ihrer Sonntags-Harmlosigkeit nur die unangenehmen Eigenschaften, trotz ihrer oft übertriebenen

Von den Gefahren der Steinbrucharbeit. Am 22. Juni war der Kollege Perit im Steinbruch der Firma J. Kumpf damit beschäftigt, eine Kette um einen großen Steinblock zu legen, als ein darunter befindlicher Stein ins Rutschen kam und einen Fuß Perits einlenkte. Erst nach langer mühevoller Arbeit, indem erst ein Stück von einem Stein losgemacht werden mußte, gelang es, den Verunglückten aus seiner furchtbaren Lage zu befreien. Der Fuß war völlig zerquetscht. Unfälle sind in diesem Steinbruch keine Seltenheit.

Die Tagespresse meldet unterm 18. Juni: In einem Steinbruch bei Schotten — Oberhessen —, in dem mehrere Arbeiter beschäftigt waren, löste sich plötzlich ein Teil des hangenden Gesteins. Ehe die gefährdeten Arbeiter sich retten konnten, hatten schwere Gesteins-trümmer drei von ihnen unter sich begraben. Die Rettungsarbeiten mußten mit größter Vorsicht ausgeführt werden. Zwei der Verunglückten konnten nur noch als Leichen geborgen werden, während es gelang, den dritten noch lebend mit schweren Schwunden hervorzuziehen. Er dürfte mit dem Leben davontommen.

Zum Verbandstag. (Wer in der Aussprache über eine Verbands-Alters- und Invalidenversicherung keine neuen Gesichtspunkte im „Für und Wider“ entwickeln kann, der soll von Einwendungen absehen. Denn öftere Wiederholungen nach der einen oder anderen Seite wirken schließlich langweilig. Red.) Auf dem im September in Berlin stattfindenden Verbandstag wird die Einführung der „Alters- und Invalidenversicherung“ eine große Rolle spielen. Begründet wird die Einführung damit, daß andere Verbände diese Einrichtung ebenfalls hätten, und daß damit ein neues Bindemittel geschaffen werde. Untersucht muß vor allem werden, ob eine solche Einführung für uns überhaupt tragbar ist. Ich sage nein! Man soll nicht damit argumentieren, daß andere Verbände diese Unterstufungsform auch schon haben. Das sicherlich deshalb, weil bei diesen anderen Verbänden die Struktur und sonstigen Verhältnisse wesentlich anders gelagert sind. — Beim Lesen der Abrechnung der Hauptkassa vom 1. Quartal 1929 könnte einem trotz der Höhe eine Gänsehaut überlaufen. In einem Quartal ein Defizit von rund 260 000 Mark! Wo soll das hinführen? — Wenn auch der anormale Winter einen großen Teil Schuld daran trägt, so darf doch nicht übersehen werden, daß jede Neueinführung von Unterstufungsformen zu ähnlichem „Kassensturz“ führen muß. Die Abrechnung von 1. Quartal ist eine Mahnung und Warnung an alle jene, die nicht genug Unterstufungseinrichtungen haben können. — Die Folge davon ist, daß bei guter Konjunktur kein Kampffonds vorhanden ist. Die Schlichtungsmaschinerie wird dadurch noch mehr in Gang gesetzt. Unser Verband ist nicht ins Leben gerufen worden, um die Rolle von Unterstufungsvereinen zu übernehmen, sondern für seine Mitglieder die Lohn- und Arbeitsbedingungen so zu gestalten, daß jeder als Kulturmenschen leben kann. Die Entwicklung weist nicht darauf hin, daß sich die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit vermindern; alle Anzeichen deuten auf das Gegenteil.

Wie soll man aber ohne einen starken Kampffonds dem wohlgerüsteten Unternehmertum ein Paroli bieten? Wohl ein jeder weiß, wie schwer der Kampf ums Dasein für die alten und invaliden Kollegen ist. Es soll ihnen geholfen werden — nur gehen hier die Wege auseinander. Nach meiner Ansicht muß es Sache des Staates sein, für die in alten und alten Arbeiter zu sorgen. Dem Staat mangelt es nie an Geld für andere Zwecke. Beweis: Militärbudget, Panzerkreuzer und sonstige Meeresfahrzeuge. Ferner Millionen für abgetaktete Offiziere und Minister, Geschenke von Hunderten von Millionen an die Großkapitalisten, von den zahlreich Subventionen gar nicht zu reden. Da muß abgebaut werden! Hier müssen die Gewerkschaften mit ihrer ganzen Macht in die Bresche springen! Sind schon Millionen für die Parasiten der Gesellschaft übrig, so müssen auch für unsere Arbeitsbienen Gelder in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden. Ich sehe nicht ein, weshalb wir dem Staate seine Verpflichtungen abnehmen sollen.

Sollen schon in unserem Verbands Unterstufungen ausgebaut werden, so kann nur die Streit-, Reise- und Gemäßigtenunterstufung in Frage kommen. Dafür soll und darf uns als Mitglieder kein Opfer zu groß sein! Lassen wir von neuen Einrichtungen die Finger weg. Sollte aber dennoch der Verbandstag die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung beschließen, dann muß, um dem Willen der Kollegen Rechnung zu tragen, eine Urabstimmung endgültig die Entscheidung treffen. Franz Reim, Seebach.

Die Abhandlung des Kollegen Wolf in Nr. 21 unserer Zeitschrift, betreffs der Alters- und Invalidenversicherung, die eine Utopie wahre Sinnes darstellt, macht eine dringende Aussprache vor dem Verbandstag erforderlich. Warum Einführung der Alters- und Invalidenversicherung? Warum neue Unterstufungsweige? Wo doch feststeht, daß wir bis dato schon unnötigen Ballast an derartigen Einrichtungen haben, die zweifelsohne nicht Aufgabe der Gewerkschaften sein sollten, und auch vor Jahren ganz anders beurteilt wurden. Die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung ist doch nur eine Konkurrenzmaßnahme gegenüber anderen Verbänden, und hier liegt der große Fehler, daß Gewerkschaften Verpflichtungen des Staates bzw. der kapitalistischen Gesellschaft (die alleinige Nutznießerin der heutigen Wirtschaft) abnehmen. Ein Verband sucht den anderen an Unterstufungen nachzueifern. Ist das ein sozialer Fortschritt, sich auf seinen so schmal gehaltenen Geldbeutel zu verlassen? Wozu zahlen denn die Arbeiter ihre staatlichen Alters- und Invalidenbeiträge? Steht doch fest, daß nur ein kleiner Teil in den Genuß der noch sehr geringfügigen Rente gelangt, und der große Haufen nur zahlt. Wir verlangen mindestens Gleichstellung der Alters- und Invalidenversicherung mit der Angestellten-Versicherung, oder sind wir Staatsbürger zweiter Klasse? Kein Wunder, wenn der Sozialetat aus Sparmaßnahmen jedes Jahr stärker beschnitten wird. Jedoch auf der anderen Seite werden Millionen für Reichswehr, Offizierspensionen und Fürstengestirke hinausgeworfen. Wer verwaltet den Staat? — Man scheint sich nicht mehr hindeuten zu können, daß ein Teil unserer Kollegen nur einen Stundenlohn von 60 bis 80 Pf., also eine sehr niedrige Kaufkraft hat. Ein Lohn, der nur dem Allernützlichsten entspricht. Man sollte wissen, daß der Kollege, der noch ein halb- oder einmal soviel höheren Lohn hat, besser den doppelten Stundenlohn als Beitrag zahlen kann, als der mit der Hälfte und noch weniger Lohn, wenn er nur den wirklichen Stundenlohn zahlen soll. Es steht doch fest, daß die Struktur unserer Organisation mit keiner anderen zu vergleichen ist, und wir uns doch zweifellos mit diesen Tatsachen abfinden müssen. Alle Unterstufungen über die Krankenunterstützung hinaus sind unnötiger Ballast und lähmen die Organisation. Der letzte Kassenbericht sollte zu denken geben. Die Krankenunterstützung ist das Bindemittel, weil das ein Vorgang ist, von dem ein Kollege am ersten betroffen werden kann. Diese Unterstützung muß wieder auf ihre frühere Leistung gesetzt werden. Es kann doch nicht angehen, daß wir eine Unterstützung nach der anderen einführen, indem wir die schon bestehenden beschneiden. Die Frage kann nun gestellt werden: Kampfsorganisation oder Unterstufungsverein? Wollen wir das letztere nicht, aber daß der Verband eine schlagfertige Organisation werde, die nur allein Gewähr bietet, unsere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern, dann fort mit der Erwerbslosenunterstützung, fort mit der Alters- und Invalidenunterstützung. Höhere Beiträge ja! Damit dem einzelnen bei den nicht ausbleibenden Kämpfen eine entsprechende Streikunterstützung gesichert ist. Nur mit einer solchen gutgerüsteten Organisation werden wir uns Respekt verschaffen. In diesem Sinne ist der Vorschlag des Kollegen Wolf zu behandeln. Karl Groß, Breitenborn.

Der Artikel des Kollegen Wolf in Nr. 21 des „Steinarbeiters“ hat scheinbar den Stein ins Rollen gebracht. Auch wir in München haben uns seit längerer Zeit mit der Einführung der Alters- und Invalidenversicherung eingehend beschäftigt. Es wird wohl nicht leicht eine Unterstufungseinrichtung geben, die so heftig umritten und in der die Meinungen so verschieden sind, wie gerade die genannte Unterstufung. Gewiß ist es Aufgabe des Staates, diese soziale Unterstufungseinrichtung so auszubauen, daß sich ein einigermaßen erträgliches Leben führen läßt. Jedoch muß es den Kollegen klar sein, daß so lange die Reparationslasten der deutsche Staat zu tragen hat, der Staat nicht imstande sein wird, die Invalidenversicherung auszubauen. Wenn die Gewerkschaften bereits dazu übergegangen sind, diesen Unterstufungsweige einzuführen, so gewiß nicht um dem Staat dadurch die sozialen Lasten abzunehmen, sondern vor allem, um ihren alten und invaliden Kollegen unter die Arme zu greifen und ihnen dadurch zu zeigen, daß der Verband auch noch einen Wert für sie hat, wenn ihre Arbeitskraft erloschen ist, und daß sie nicht nur Beiträge geleistet haben, um sich im besten Mannesalter einen nach Möglichkeit höheren Verdienst zu erkämpfen, sondern, daß sie sich durch ihre Beiträge auch für das Alter etwas vorgesorgt haben. Wir machen nun den Kollegen folgenden Vorschlag:

Sauberkeit in ihrer Wohnung, immer Spuren zu hinterlassen, wenn sie außerhalb der Wohnung sind, das scheint ein überkommener Erbe zu sein von den ganz alten Deutschen als Nomadenvolk. Wie bereits bemerkt, ist's meistens Papier, dann Zigaretten- und Tabakabfälle. Ich habe sogar unter meinem Wind- und Wetter-schirm, Montagsfrüh beim Vergrünter noch andere ganz intime Sachen wegräumen müssen. Sachen von denen man nicht gern spricht und noch viel weniger darüber etwas schreibt. So ist das leider allgemein bei dem gelegentlichen Sonntags-Wandervolk. Das ist nicht nur der Schrecken der Steinklopfer, sondern noch mehr der der Bauern ist, denn keine Korn-, Mohr- oder Margaretenblume ist vor diesem Volk des Lebens sicher.

Recht gern sind diese Art Sonntagswanderer von den Dorf-gastwirten gesehen; die winkeln sogar hinterher, wenn eine solche Kolonne abends singend abzieht. In unserem Steinklopferneist kommt das in den Sommermonaten oft vor. Am letzten Sonntag war das auch wieder so. Sie zogen ab mit Rind und Regal. Von ihrem Gesang klingt mir immer noch langgedehnt der Refrain eines alten Liedes in den Ohren: ... er liebt sein Mädchen schon ein Jahr und noch viel mehr, die V-e-e-b-e nimmt kein Ende mehr.

Und die dauernden Naturfreunde? — Nun, die wandern natürlich ebenfalls, haben aber auch nur vom Sonnabend-abend bis Montagfrüh die nötige Zeit dazu. Gelegentlich denken so einige von ihnen das Wandern und die Natur überhaupt erst entdeckt zu haben. Wandern tun sie aber doch so ganz anders wie die Gruppe der Gelegentlichen. Vor allen Dingen haben sie keinen Hut vor dem Bauche hammeln, keinen geschulterten Spazierstock, und wenn es nach ihnen ginge, würden die Geschäfte, die Hüte, Stöcke und Schirme verkaufen, einfach ihren Laden zumachen müssen. Nun haben aber diese richtigen Naturfreunde manchmal eine Rucksack-Kommode auf dem Rücken, daß einem himmelangst wird, weil man als Zuhauer in Gedanken den Soldatentornister mit Schuhen, Mantel und — Sandsack spürt. Das wohl gewiß auch nicht schwerer wie so ein modern gepackter Wander-Rucksack. Der Unterschied ist nur der: Hier wird freiwillig, mit Freude an der Natur, eine Last und noch mehr geschleppt, was früher ganz gewiß eine richtige Qual war; denn andere und ich kennen das. Doch davon abgesehen sind die richtigen Naturfreunde auch sonst so ganz anders, zum Beispiel benutzen sie ganz selten und nur ausnahmsweise die Landstrasse, das ist auch sehr richtig, schon allein wegen des Drecks, Staubes und Autogelastetes, dann wandern sie meistens auch paarweise. Schon deshalb ist sicherlich der große Rucksack erklärlich. Denn „Er“ und „Sie“ haben dordrin ihre Habseligkeiten von Sonnabend nachmittag bis manchmal Montag früh verpackt. Auch leben sie vor allen Dingen sehr billig, weil sie alles bei sich haben. Alkohol ist durchweg verpönt, höchstens Kaffee, auch mal eine Selters und Schokolade im Stück. Eine Kopfbedeckung gibt's nicht; natürlich auch keine Krage auf dem dunklen, grünen oder gelben Hemden, die anscheinend nicht schmutzig werden, dazu kurze Hosen. Keine Knieschoner, keine Breecheshosen, sondern solche, wie wir sie als Schulbuben getragen haben, und nicht die Zeit erwarten konnten, bis längere erlaubt waren. Als Schulbuben trugen wir oft ganz einfach unten abgeschnittene Hosen. Das war damals überhaupt das Abzeichen eines Jungens, und wenn schon damals die demokratische Abstimmung Mode gewesen wäre wie heute, wir Jungens hätten uns bei solcher Abstimmung sicher ohne Ausnahme alle für lange Hosen entschieden. Einfach aus dem

Grunde, weil das als Zeichen der Männlichkeit galt. Heute sieht sich allein schon an den dauernden und richtigen Naturfreunden, wie so dumm und rückständig wir Jungens damals doch waren. Die Haare der Naturfreunde, soweit sie noch welche haben, sind merkwürdigerweise bei allen nach hinten gekämmt, und dann tragen sie Schuhe möglichst mit Nägeln, die müssen natürlich schon am Sohlenrand hängen, so ungefähr wie ein Roter mit den Zähnen steift. Ich meine natürlich dessen bleedende Zahnreihe im Hinblick auf die Nägel. Das Gute ist, diese wohlausgerüsteten Wanderer schauen sich sehr, was ja die Hauptsache mit ist und weswegen sie ihren Namen haben, in der Natur um und herum, sie kennen die Bäume, kennen die Blumen, auch das, was auf dem Felde wächst am Halm. Ferner haben sie sogar oft auch geologische Kenntnisse, kennen Kiesel, Sand und Steine und wissen viel besser als ich selbst, was das für ein Stein ist, den ich zertrümmere, wie er geworden und gewachsen ist. Zum Schluß ist noch das eine Gute zu konstatieren, diese Wanderer hinterlassen keine Papierabfälle, keine Zigaretten- und sonstigen Stummel; sie respektieren in der Natur was da nun einmal steht, riecht und wächst, nach dem Grundsatz: „Schon die Blumen und den Strauch, andere, die des Weges kommen, freu'n sich darüber auch.“

Diese so sehr erfreuliche Ordnung im Freien, wenn man losgelöst von allem, sogar von der deutschen Schutzmannskontrolle, die Natur durchstreift und seine Freude daran hat, alles schon bei jedem Wetter und gar noch pflegt, diese Ordnung durch Selbstdisziplin wird den richtigen Naturfreunden in ihrer großen Organisation neben anderem anerzogen. Allein schon dieserhalb nimmt der „Touristenverein der Naturfreunde“ unter den Kulturorganisationen der Arbeiterchaft den ersten Platz mit ein. Dann haben noch durch die Witterung erhöhte Berührung mit der Landstrasse die Motorfahrer. Das sind nebst den Autos die modernen „Chausseeflöhe“. Ihnen natürlich ist das Fahren Selbstzweck; je toller, je besser. Einige bilden sich mit ihrem weiblichen Sozios — der ja niemals fehlt — allerdings ein, die Natur besehen zu wollen. Aber, was die von den Bäumen, Blumen und Feldern sehen, kann tatsächlich nur ein Hund sein, und das auch wieder nur für den Sozios. Denn der Fahrer muß auf Weg und Steg, auf Kurven und Löcher achten, sonst bringt er ja seinen Sozios nicht richtig und heil dahin, wo sie drauflos rufen. Deshalb hockt auch der Fahrer auf der Maschine wie eine Waschlampe auf der Wäscheleine. Aber es soll wirklich ein Vergnügen sein, so zu zweit durch die Welt zu rasen, über Hüner, Gänse und Hunde hinweg. Ich glaube das allerdings nicht! Und im Rücken des Fahrers das unvermeidliche weibliche Wesen, das sich da meistens anklammert oder auch mit einer kaltblütigen Todesverachtung kerzengerade sitzt, dem entflieht durch den Luftzug des Fahrers alle Wärme und kommt höchstens wieder in Wallung, wenn der Motor mit seinem Rad über die Löcher und Kiesel der Landstrasse hinwegrast und -hoppst und so von unten Stoß auf Stoß dem weiblichen Sozios mitteilt. Solche Stöße sind aber auf die Dauer nicht erträglich, wenn sie schließlich auch zuerst Spaß machen. Diese Motorfahrer kommen den Steinklopfern allerdings persönlich nicht zu nahe, sie haben keine Zeit, rasen nur vorbei mit einem Schweif von Staub und Dreck hinterher, der die Steinklopfer zum Fluchen bringt, die ihren Vexer über den Staub und Dreck dann wieder an den Steinen auslassen.

Ähnliches trifft auf die Autos zu. Ihre Zahl wird immer größer! Ein Pferdegeschirr ist heute eine selten werdende Er-

Entwurf einer Alters- und Invalidenversicherungskasse:

Verbandsbeitrag	Alters- u. Invalidenverf.-Kasse	Gesamtbeitrag
Mt.	Mt.	Mt.
0,30—0,60	0,10	0,40—0,70
0,80—1,00	0,20	1,00—1,20
1,10—1,50	0,30	1,40—1,80
1,60—1,80	0,40	2,00—2,20
2,00—2,60	0,50	2,50—3,10
	u. w.	

Der Unterstützungsbeitrag wird mit dem Verbandsbeitrag erhoben und auf die Beitragsmarke mit aufgedruckt. Die früher bezahlten vollen Beiträge werden bei Gewährung einer Rente mit der Hälfte in Anrechnung gebracht.

Rentenzuschuß: Der Zuschuß zur staatlichen Rente beträgt pro Monat:

Bei einem Unterstützungsbeitrag von	nach Wochenbeitragsleistungen von
0,10 Mt.	156 260 520 780 1300 1560
0,20 Mt.	2,60 5,20 10,40 15,60 20,80 26,00
0,30 Mt.	7,80 15,60 23,40 31,20 39,00 54,60
0,40 Mt.	10,40 20,80 31,20 41,60 52,00 72,80
0,50 Mt.	13,00 26,00 39,00 52,00 65,00 91,00

Rentenempfänger zahlen die Hälfte der jeweiligen Zusatzbeiträge.

Hinterbliebenenunterstützung: a) Bei tödlichen Unglücksfällen wird den Hinterbliebenen von tödlich verunglückten Mitgliedern neben der statutarischen Sterbefallunterstützung ein Jahresbeitrag des bei Invalidität auf den Verstorbenen entfallenden Rentenzuschusses gewährt.

b) Falls kein Rentenzug vorlag: Stirbt ein Mitglied, bevor es in den Genuß des Rentenzuschusses kam, erhalten die Hinterbliebenen neben der statutarischen Sterbefallunterstützung 75 Prozent der für die Alters- und Invalidenversicherungskasse eingezahlten Beiträge zurück.

Besondere Bestimmungen: 1. Mitglieder, die vor Ablauf der Karenzzeit Invalide werden, erhalten 75 Prozent der eingezahlten Unterstützungsbeiträge zurück.

2. Weibliche Mitglieder erhalten, falls sie wegen Verheiratung aus dem Verband ausscheiden, nach Leistung von 260 Unterstützungsbeiträgen 75 Prozent zurück.

3. Austretende, wegen restierenden Beiträgen gestrichene Mitglieder erhalten keine Rückvergütung.

4. Die Bezugsberechtigung ist abhängig von der Erfüllung des gesamten Verbandsstatuts.

5. Die Beitragszahlung für die Alters- und Invalidenversicherung beginnt am 1. Januar 1930. Die Unterstützung tritt ab 1. Januar 1934 in Kraft.

6. Die Unterstützungskasse ist extra zu führen.

Rechnet man nun, daß nach Ablauf der Karenzzeit bei 400 Mitgliedern 5 Prozent Invalide vorhanden sind, so sind dies 20 Kollegen. Nimmt man nun an, daß von diesen Kollegen jeder früher schon 1000 volle Marken geleistet hat, so würde nach unserm Vorschlag die Hälfte angerechnet, ergibt also 500 + 156, die er während der Karenzzeit flebt, gibt zusammen 656 Beiträge. Dadurch kämen sie nach unserm Entwurf bei einer Beitragszahlung von 40 Pfennig in den Genuß einer monatlichen Rente von 31,20 Mark pro Mann, dies macht nun im Monat 624 Mark, im Jahr 7488 Mark an Unterstützung aus; fortlaufend eingenommen werden jedoch monatlich circa 693,33 Mark, jährlich 8320 Mark, so daß also die Auszahlung der Unterstützung durch laufende Einnahmen gedeckt werden könnten und noch ein Ueberschuß von jährlich 832 Mark verbliebe. Das Kapital, welches also in den drei Jahren gesammelt wurde, müßte nicht angegriffen werden und macht, wenn man im ersten Jahr keinen Zins rechnet, am Schluß des dritten mit Zins 18 167,55 Mark und Einnahmen des dritten Jahres, gibt die Summe von 26 487,55 Mark. Diese Summe würde sich, da sie nicht angegriffen zu werden braucht, durch den Zins um jährlich 66 Prozent erhöhen, und zugleich könnten nach unserer Auffassung von dem Ueberschuß der laufenden Einnahmen die Verwaltungskosten leicht gedeckt werden. Was für die Hinterbliebenen ausbezahlt wird mit 75 Prozent des einbezahlten Beitrags, dürfte, in der Praxis gesehen, ganz minimal sein, ebenso wenn ein Mitglied stirbt, bevor es in den Genuß der Alters- und Invalidenversicherungskasse kommt. Zudem können diese Ausgaben unserer Auffassung nach leicht gedeckt werden, denn ohne Zweifel haben wir bei unserer Berechnung mit 5 Prozent Invaliden und 1000 voll

scheinung, auch auf der Landstraße. Früher kam es öfter vor, daß so ein Kutscher am Steinhäufen hielt, seine Pferde tränkte, von diesem und jenem erzählte und dann aus dem Wagen irgend etwas zum Trinken und Essen hervorbrachte. Wovon für den Steinklopfer auch meistens etwas abfiel. Das ist heute leider alles vorbei! Die Entwicklung hat's abgeklärt und hat dadurch das Leben der Steinklopfer einfrömmiger gestaltet. Im Laufe der Jahre wird vielleicht auch der Steinklopfer an der Landstraße eine ganz seltene Erscheinung sein und wird schließlich ganz und gar verschwinden. Aber darüber zerbreche ich mir nicht den Kopf, das mögen meine Nachfolger tun. Obgleich ich nicht den Grundsatz huldbige: „Nach uns die Sintflut!“

Nun haben infolge der guten Witterung noch andere mit der Landstraße Berührung, das sind die Straßen-Baumenschen, von denen einer sogar ein Monofel trägt. Wie so ein albernes Ding sich überhaupt einkennt am Auge, habe ich noch nicht bekommen können. Dieser Monofelträger schaut mich, den gewöhnlichen Steinklopfer, so unaussprechlich unnahbar an, wobei das Monofelauge blinkend an mir vorbei und das andere über mich hinweg sieht. Er ist wirklich ein etelhafter Kanter, dieser Straßenbautechniker, der den Straßenmeister am liebsten hin und her jagt wie beim früheren Kommis. Aber darüber will ich lieber nichts mehr erzählen, sonst fliege ich in meinen alten Tagen noch raus, und promozieren braucht man das ja gerade nicht.

Eine besondere heimliche Freude habe ich über den Straßenbauunternehmer, der die Schotterstraße, von der ich nicht weitab sitze, neu vorrichten soll. Dieser Mann hat tatsächlich zwei Gesichter, die er vollkommen und sicher beim Hin- und Herwenden beherrscht. Sobald er mit dem Techniker spricht, glänzt seine Frage vor Ergebenheit, sobald er aber mich anguckt oder einen anderen Arbeiter, schaut er aus, wie ich mir Mussolini vorstelle beim diktieren. Wenn die alle wüßten, wie ich sie einschätze und welchen Wert sie als Menschen in meinen Augen haben, ich glaube bestimmt, daß ich meine paar Klamotten von Werkzeug zusammenschütten könnte mit dem Vermerk: Du kannst gehen.

Steinklopfer-Hannes.

Das Huhn und der Karpfen

Auf einer Meierei,
Da war einmal ein braves Huhn,
Das legte, wie die Hühner tun,
An jedem Tag ein Ei
Und kackete, mirakelste, spektakelste
Als ob's ein Wunder sei.

Es war ein Teich dabei,
Darin ein braver Karpfen saß
Und stillvergnügt sein Futter fraß,
Der hörte das Geschrei,
Wie's kackelte, mirakelste, spektakelste,
Als ob's ein Wunder sei.

Da sprach der Karpfen: „Ei!
Alljährlich leg ich 'ne Million
Und rühm mich des mit keinem Ton:
Wenn ich um jedes Ei so kackelte, mirakelste, spektakelste —
Was gab's für ein Geschrei!“
H. Seidel.

bezahlten Beiträgen die nach Vorschlag mit der Hälfte, also mit 500 Beitragsmarken, angerechnet werden, sehr hoch gerechnet, deshalb sind wir der Auffassung, daß es wohl möglich wäre, diesen Vorschlag anzunehmen und auch durchzuführen. Es wird kaum möglich sein, daß unser Verband die Einführung dieses Unterstützungszweiges auf die Dauer ablehnt, ohne dadurch bei der Agitation ins Hintertreffen zu geraten. Ebenso klar muß es den Kollegen sein, daß, wenn die Alters- und Invalidenunterstützungskasse eingeführt wird, Unterstützungen bezahlt werden müssen, die auch für den einzelnen Kollegen fühlbar sind.

Ortsverwaltung München.

Die Erwerbslosenunterstützung ist noch nicht zur Zufriedenheit der Kollegen unter Dach und Fach, und schon steht auf dem kommenden Verbandstag eine neue Unterstützungsart zur Debatte: die Alters- und Invalidenunterstützung. Ich bin der Ansicht, und sicherlich viele Kollegen auch, daß wir erst die Erwerbslosenunterstützung ausbauen müssen, damit sie tatsächlich als solche in Betracht kommt, bevor wir daran gehen, eine neue Unterstützungsart einzuführen. Mein Vorschlag wäre folgender:

1. Leistungen: Der Beitrag für die Hauptkasse beträgt 20 Prozent über den jeweiligen Stundenlohn. 2. Gegenleistungen: Die Unterstützungsstätte und Zeitdauer regeln sich so: Nach 78wöchiger Beitragsleistung 4 Wochen, nach 260wöchiger Beitragsleistung 8 Wochen, nach 520wöchiger Beitragsleistung 12 Wochen des jeweiligen Hauptkassenbeitrages als Unterstützungszeit.

Für die Zeit der Arbeitslosigkeit werden nur Erwerbslosenmarken geleistet, auch wenn das Mitglied Unterstützung bezieht. Die Sterbefallunterstützung wird um 50 Prozent erhöht. Sollte es sich auf dem übernächsten Verbandstag herausstellen, daß die Kampfkraft der Organisation gewahrt geblieben ist, wäre es immer noch an der Zeit, an die Eingliederung einer Alters- und Invalidenunterstützung zu denken. Eine andere Frage ist, ob das überhaupt möglich ist, um die Kollegen finanziell nicht zu überlasten. Der Vorschlag des Kollegen Wolf wäre nicht übel, aber so wird er sich nicht durchführen lassen. Als bleierne Anhängel, die Alters- und Invalidenunterstützung einführen, wie manche andere Verbände, da möchte ich schon abraten, denn die Unterstützungsstätte sind so niedrig und an Bedingungen geknüpft, daß man sich direkt daran stößt, sooft man die Unterstützung erhält. Das Ende vom Lied wäre das ewige Räsonnieren, genau wie jetzt über die Erwerbslosenunterstützung.

Die Anrufung des staatlichen Schlichtungsausschusses ist zu unterbinden, wo nicht von vornherein die Gewähr gegeben ist, daß tatsächlich sozial empfindende Leiter an erster Stelle stehen, denn es ist mit der Würde und Einstellung eines freiorganisierten Arbeiters nicht zu vereinbaren, wenn er sich jenen lauer verdienten Lohn von einem reaktionär eingestellten Ausschuhvorsitzenden diktieren läßt. Auch der Kampfesmut der Kollegen leidet darunter und wirkt sich schädigend auf die Gesamtinteressen des Verbandes aus.

Fritz Hächele, Augsburg.

Da der Verbandstag immer näher rückt, ist es meiner Ansicht nach auch nötig, die Bildungsfragen innerhalb des Verbandes zu erörtern. Meine Meinung ist, daß die Wandertourne in ihrer jetzigen Form für die Bewegung nicht genug Nutzen haben. Es kommt vor, daß Hörer hingeschickt werden, die sich ihr Leben lang überhaupt nicht um geistige Arbeit gekümmert haben; denen wird es schwer fallen, den ganzen Tag bei der Sache zu sein, geschweige denn das Gehörte zu verarbeiten und zu ergänzen, wie es in einer Arbeitsgemeinschaft notwendig ist. Kommen sie zurück, dann geht das alte Leben wieder weiter und das Gehörte ist bald wieder vergessen, und so wird auch der Hauptzweck der Tourne, anregend zu wirken, hinfällig.

Besser wäre es nach meiner Ansicht, wenn wir den „Steinarbeiter“ weiter ausbauen; er ist gewiß heute schon sehr gut und man kann viel aus ihm herausholen. Es würde aber gar nichts schaden, wenn wir ihn inhaltlich noch erweitern könnten. Das würde dann der Gesamtmitgliedschaft zugute kommen. Wir müssen auch bedenken, daß bei vielen Kollegen in den Steinbruchsgebieten und entlegenen Straßbauanteilen der „Steinarbeiter“ die einzige Zeitung ist, da viele Kollegen bloß die bürgerliche Presse lesen. Gut wäre z. B. der weitere Ausbau der Jugendbeilage zur Anleitung der Jugendleiter in den einzelnen Zahlstellen des Verbandes. Sehr notwendig und praktisch sehr nützlich wären auch ab und zu Artikel für unsere Frauen, denn diese sind es oft, die reaktionär wirken, aber als unsere Lebensgefährtinnen, Mütter und Erzieher unserer Kinder fortschrittlich gefaßt sein müssen.

Gut wäre auch die Einführung von Diskussionen über aktuelle Dinge im „Steinarbeiter“; diese würden das allgemeine Interesse wecken und die Geister anregen.

Man könnte in größeren Zahlstellen oder Bezirken auch Wochenend- oder Sonntagskurse abhalten. Als Referenten könnte man eventuell Wanderlehrer anstellen, da die Verbandsangestellten wohl überlastet sind.

Gut wäre auch, wenn wir in einem größeren Steinindustriegebiet eine Funktionärschule errichten könnten. Ich denke mir das so: wir kaufen oder pachten irgendwo einen Steinbruch und gehen damit zur Eigenproduktion über, mieten geeignete Unterkunfts-räume für die Arbeiter, die aus dem ganzen Verbandsbereich zusammengeholt werden; die haben dann 4 bis 6 Stunden am Tage zu arbeiten und einige Stunden zu lernen. (Vorträge und Arbeitsgemeinschaften). Die Dauer der Kurse müßte jeweils ein Jahr oder mindestens ein halbes Jahr sein, um Erfolg zu versprechen. Die Unkosten dabei wären auch nicht so riesig, denn ein Teil der Ausgaben würde durch die Produktion von Waren wieder herein-geholt, auch wäre der gemeinschaftliche Haushalt rentabel.

Ich weiß, wir sehen finanziell nicht rosig da, aber vielleicht kann doch etwas geschaffen werden. Es tut not! Tüchtige, geschulte Funktionäre brauchen wir in der Zukunft mehr denn je, denn die kommende Konzentration in der Wirtschaft wird uns wohl noch manche harte Nuß zu knacken geben.

G. B., Arnsdorf.

Solnhosen. Am 23. Juni tagte in Treuchtlingen eine Bezirkskonferenz vom Litho-Juragebiet mit der Tagesordnung: Aufstellung des Kandidaten zum Verbandstag. — Stellungnahme zum Schreiben Nr. 13 vom Zentralvorstand und dem Schreiben des Bezirksleiters Wolf (Westerwald). — Anträge. — Verschiedenes. — Der Bezirksleiter, Kollege Schorr, begrüßte die Kollegen, darunter den Kollegen Friedrich Staudinger (Vorsitzender des Ortsausschusses Treuchtlingen vom ADGB). Bereteten waren alle Zahlstellen des Bezirks, Solnhosen, Langenaltheim, Rögling, Uebermashofen und Treuchtlingen. Nach kurzer Debatte über Einteilung des Stimmkreises wurde Heinrich Schorr von Uebermashofen als Verbandstagkandidat einstimmig gewählt. Als Ersatzmann Kollege August Schwegler (Treuchtlingen). Nach längerer Aussprache, die volle drei Stunden in Anspruch nahm, kam die Konferenz zu folgendem Entschluß und Antrag an den Verbandstag: „Unser Bezirk lehnt die Einführung der Invalidenunterstützung innerhalb der Organisation mit der Begründung ab, daß wir dadurch als freie Gewerkschaften den politischen Rechtsparteien Vorschub leisten, zur Beseitigung der staatlichen Sozial-einrichtungen und unsern Vertretern im Parlament den Kampf um die Erhöhung der staatlichen Invaliden- und Altersversicherung erschweren. Unser Kampf geht dahin, die staatliche Invalidenrente zu erhöhen, um so dem Arbeiter in seinen alten Tagen einen ausreichenden Lebensunterhalt zu schaffen.“ — Im „Verschiedenen“ wurden der Zahlstelle Rögling 5 Mt. von der Bezirkskasse genehmigt. Auch wurde beschlossen: Das Ortsgeschehen für die durchreisenden Kollegen wird in den Zahlstellen abgeklärt, dafür kann ab 1. Juli 1929 jeder durchreisende Kollege, dessen Verbandsbuch in Ordnung ist, 3 Mt. von dem Bezirkskassierer in Langenaltheim, dem Kollegen Karl Wöckner, holen. Die Zahlstellen im Litho-Juragebiet übernehmen die Pflicht, im Umlageverfahren den ausbezahlten Betrag zu decken. Mit einem Hoch auf den Zentralverband schloß die Konferenz.

Berlin. Die zum 11. Juni ins Gewerkschaftshaus einberufene Vierteljahresgeneralversammlung bot in ihrer Auswirkung ein glücklicherweise nicht oft gesehenes Bild.

Nachdem vom Kollegen Nitsche die Tagesordnung bekannt gegeben war, wobei er darauf hinwies, daß laut Beschluß der letzten Generalversammlung als erster Punkt folgender Antrag behandelt werden solle:

„Die Generalversammlung der Zahlstelle Berlin des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands beschließt, daß die von den einzelnen Gruppen gewählten Vorstandsmitglieder sich in erster Linie nach den Beschlüssen der Organisation und als höchste gewerkschaftliche Instanz, dem Gewerkschaftskongress, zu richten haben. Wenn das einzelne Vorstandsmitglied die Anweisungen seiner politischen Partei in den Vordergrund stellen will, dann ist für ihn kein Platz als Funktionär innerhalb der gewerkschaftlichen Organisation und erwartet die Generalversammlung, daß er in diesem Falle freiwillig seinen Posten niederlegt, um der gewerkschaftlichen Organisation alle Weiterungen zu ersparen.“

erfolgte der erste Zusammenstoß mit der sogenannten Opposition.

Von einigen Kollegen wurde der Versuch gemacht, einen Beschluß herbeizuführen, der diesen Antrag erst als letzten Punkt der Tagesordnung bringen sollte, eine Taktik, die darauf hinausläuft, wenn die Versammlung gegen Schluß nur noch schwach besetzt ist, unbenutzte Anträge ablehnen zu können. Dies mißlang, und wurde mit Mehrheit die Tagesordnung so angenommen, wie sie vorge-schlagen war.

Der zweite Zusammenstoß erfolgte, als der Kollege Anders das Protokoll von der letzten Generalversammlung verlesen hatte. Kollege Nitsche protestierte dagegen, daß das Protokoll ganz einseitig abgefaßt sei, weil darin Behauptungen aufgestellt waren, die nicht den Tatsachen entsprachen, zum anderen war erwähnt worden, was der Kollege Nitsche in seinem Schlußwort in scharfer Form auf die Anzempelungen der einzelnen Oppositionsredner gesagt hätte, aber ängstlich vermieden war, die z. T. rüpelhaften Ausdrücke dieser sogenannten Oppositionellen zu erwähnen, die den Kollegen Nitsche erst zu seinen Ausführungen provozierten. Nitsche verlangte, entweder sollen die auf seine Person bezüglichen Bemerkungen dann auch gestrichen, oder aber das Protokoll durch Aufnahme der Ausdrücke der anderen Redner ergänzt werden. Er verurteilte ferner, daß von dem Schriftführer versucht werde, das Protokoll einseitig politisch auszuwerten. Das Protokoll solle ein unparteiisches Spiegelbild des Versammlungsverlaufes darstellen. Vieles paßte natürlich einer Reihe Kollegen nicht in den Kram und versuchten sie durch möglichen Stimmenaufwand, ihre Auffassung zur Geltung zu bringen. Eine Abstimmung durch Handaufheben wurde angezweifelt, daraufhin wurden die Stimmen ausgezählt und ergab sich, daß die Versammlung mit großer Mehrheit verlangte, das Protokoll durch Aufnahme der Ausführungen der Gegenpartei zu ergänzen.

Als nun der erwähnte Antrag zur Debatte gestellt wurde, bezweifelte Kollege Maus, daß es derselbe Antrag wäre, den Kollege Nitsche in der vorigen Versammlung eingebracht hatte. Der Hinweis des Kollegen Nitsche, daß er das vorliegende Original damals dem Kollegen Anders als Schriftführer übergeben habe, wurde von Anders glattweg abgestritten und gab er erst klein bei, als ihm vom Kollegen Freier die Unrichtigkeit seiner Behauptung nachgewiesen wurde. Im weiteren Verlauf der Debatte stellte der Kollege Anders die Behauptung auf; die bei den Mainruhen gefallenen Opfer, seien auf das Schuldkonto der Gewerkschaftsfunktionäre zu setzen.

Kollege Nitsche als Versammlungsleiter protestierte im Namen aller Gewerkschaftsfunktionäre gegen derartige unerhörte Unterstellungen und da Anders nachmals seine Ausführungen wiederholte, entzog er ihm das Wort. Die Anhänger des Kollegen Anders glaubten nun durch Randaliere zu erzwingen, daß Nitsche weiterreden könne. Als aber vom Vorsitzenden durch Abstimmung die Versammlung befragt wurde, ob sie den Kollegen A. noch weiter anhören wolle, lehnte es die Versammlung mit großer Mehrheit ab. Es ist dies in der Geschichte der Berliner Steinarbeiter das erste Mal, daß einem Mitgliede, in diesem Falle sogar Vorstandsmitgliede, durch Versammlungsbeschluß das Wort entzogen wurde, weil es die Kollegen endlich satt haben, sich durch Jhrasendreiherei die gewerkschaftliche Aufbaubarbeit ihrer Versammlungen illusorisch machen zu lassen. Trotz dieser erteilten Lehre fühlte sich Kollege A. verpflichtet, durch beschimpfende Zwischenrufe bei den Ausführungen des Kollegen Laege, weiter den Mangel seiner gewerkschaftlichen Erziehung zu bekunden. Durch Ausschließen der Stimmen wurde die Annahme eines Antrages auf Schluß der Diskussion festgestellt. Ebenso wurde der Antrag des Kollegen Nitsche mit erheblicher Majorität angenommen.

Nächste Punkt der Tagesordnung: Geschäftsbericht vom 1. Quartal zeigte, daß die sogenannte Opposition für praktische Organisationsarbeit wenig Interesse hat, denn hierzu meldete sich niemand zum Wort. Ein Antrag: dem Kassierer Entlastung zu erteilen, wurde debattelos angenommen.

Vom Kollegen Martens wurde dann auf die neue Beitragsregulierung auf Grund der neuen Lohnsätze verwiesen. Die Beiträge betragen ab 27. Woche

für Bildhauer und Steinmeße der Kunststeinbranche	2,40 Mt.
für Werksteinmeße	2,20 Mt.
für die übrigen Steinmeße, Steinseher, Steinhauer, Jurichter, Dreher und Drechsler der Mab.-Gruppe	2,10 Mt.
für Kammer, Marmor-schleifer, Fräser und Dreher, Maf-basterschleifer	1,80 Mt.
für Steinmeße- und Sägereihlfahrer	1,50 Mt.
für Steinlehlfahrer und Frauen	1,20 Mt.
und für Lehrlinge	0,30 Mt.

Es wurde den Kollegen empfohlen, möglichst eine höhere Beitragsmarke zu fleben, da dementsprechend die Streik- und Erwerbslosenunterstützungen höher ausfallen.

Als Mitglieder in den neu zu bildenden Jahrausschuß des Arbeitsnachweises wurden die Kollegen Nitsche, Kiaulehn, Holz, Maus und Freter gewählt.

Bei der nun folgenden Aufstellung der Kandidaten zum Verbandstag erhielten folgende Kollegen die meisten Stimmen: Von der Gruppe Steinmeße, Schleifer usw. Willig und Tüng, von der Gruppe Steinseher und Berufsgenossen Wikel, Maus, Anders und Döring.

Von der Streikleitung lag ein Antrag vor, die Kollegen Johann Hagens, Georg Nolte und Hugo Friebe wegen Streikbruchs aus der Organisation auszuschließen. Die Versammlung stimmte dem einmütig zu.

Damit war die Tagesordnung erschöpft und wurde die Versammlung nach einigen kurzen Mitteilungen geschlossen.

Es wäre nur dringend zu wünschen, daß in Zukunft sich die am Auf- und Weiterausbau der Organisation interessierten Kollegen noch zahlreicher an den Versammlungen beteiligen, um durch ihr Mitwirken zu erreichen, daß endlich einmal dem organisations-schädigenden Verhalten einzelner Kollegen Einhalt geboten wird!

Cottbus. Am 22. Juni tagte in Cottbus eine Konferenz für den Niederlausitzer Tarifbezirk. Nicht vertreten waren die Filialen: Sorau, Jüllschau und Lübben. Ueber den augenblicklichen Stand unseres Berufes referierte der neue Gauleiter, Kollege Piefke: „Der verfluchte Winter hat durch seine außerordentliche Härte und lange Dauer die für uns als Auftraggeber in Betracht kommenden Behörden, Kommunen usw. zu Ausgaben gezwungen, welche die Aufwendungen für Straßbauarbeiten in fühlbarer Weise verringerten. Ein großer Teil unserer Kollegen, hauptsächlich in Schlesien, ist noch jetzt ohne Beschäftigung. Trotz

allem, oder gerade deswegen sollten die Kollegen treu zum Verband halten und den Weichmütigen und Außenstehenden scharf auf die Finger schauen. Denn nur so können wir unsere Position halten. Bei Punkt Lehrlingswesen wurde über die zunehmende Verlehrungserei Klage geführt. Kollege Bieffe fordert den Gesellenauschuss auf, seine ihm zustehenden Rechte geltend zu machen und die vom Zentralverband durchberatenden „Richtlinien für das Lehrlingswesen“ als Mindestforderung zu verteidigen. Zum Verbandstage stellt die Filiale Guben 2 Anträge. Im Punkt „Verschiedenes“ wurde das Verschwinden der 2 Meisterstunden aus dem Tarif sowie Hineinbringen der Bestimmungen über alte und invalide Kollegen scharf verurteilt. Als Kandidat zum Verbandstag wird für unseren Tarifbezirk der Kollege Fritz Bachmann, Cottbus, mit übergroßer Mehrheit vorgeschlagen. Nach der Konferenz feierte die Filiale Cottbus ihr 30. Stiftungsfest, verbunden mit Bannerweihe. Unserem langjährigen Kassierer, dem Kollegen Joseph Paritzke, wurden für seine treue, dreißigjährige Mitgliedschaft, die üblichen Ehrungen zuteil. Das Fest verlief in schönster Harmonie.

Bad Dürkheim. Gaukonferenz und Verbandstag war die Haupttagsordnung in der am 23. Juni, 9.30 Uhr, in Gretchen in der Wirtschaft von Theobald Haas stattgefundenen Versammlung. Die Versammlung hätte besser besucht sein können. Die Arbeitslosigkeit ist hier noch groß, obgleich hier ein großes Sanatorium auf der „Sommerwende“ gebaut wird. Zu diesem Bau werden zirka 200 Kubikmeter Haussteine aus Kunitstein verwendet und auf einen Sandsteinfelsen gebaut. Daß ein solch großer Bau mit Kunitstein direkt auf einen Felsen gebaut wird, muß man als Bauverirrung bezeichnen. Zur Tagesordnung bemerkte der Vorsitzende, daß Gaukonferenz und Verbandstag miteinander besprochen werden sollen. Zur Gaukonferenz wünschten sämtliche Kollegen, daß sie beschickt wird. Einstimmig wurde der 1. Vorsitzende gewählt. Zum Verbandstag wurde der 1. Vorsitzende, Kollege Martin Mayer, als Delegierter vorgeschlagen. In der Aussprache wurde betont, daß auch andere Zahlstellen Delegierte vorschlagen. Die Tätigkeit des Bezirksvorsitzenden wurde kritisiert, hoffentlich kümmert sich die Gaukonferenz darum, damit im Bezirk auch etwas geleistet wird. Ein Schriftstück vom Gauleiter, wonach ein jeder seine Marken nehmen soll, wo er arbeitet, wurde im Zirkel und Wider kritisiert. Eine solche Maßnahme bedeutet für die hiesige Zahlstelle eine große Einbuße, weil ein großer Teil der Kollegen auswärts arbeitet. Vom Kassierer wurde erklärt, daß verschiedene Kollegen das ganze vergangene Jahr auswärts ihre Marken geklebt haben. Als sie arbeitslos wurden, haben sie sich hier angemeldet und ihre Unterstützung hier bezogen, somit auch den Lokalfiskus. Diese Frage muß in einer anderen Versammlung nochmals gründlich besprochen werden. — Zum Verbandstag wurde der Antrag gestellt: Die Invalidentarife sind einzuführen. — Nachdem noch verschiedene Arbeiten, die zum Stiftungsfest notwendig sind, besprochen waren, wurde die Versammlung geschlossen.

102,50 Mk., Zander, S., 40 Mk. Käsehier 5 Mk., Schmidt, W., 180 Mk., Müller, P., 300 Mk., Mülle, G., 116,20 Mk., Wingerling, W., 65 Mk., Fride, Ernst, 35,55 Mk., Eichel, G., 4,40 Mk. Zusammen 5276,70 Mark. J. A.: Paul Schwarz.

Adressenänderungen

- Gau: **Dobrilug** (N.). Vors.: Georg Kraft, Bahnhofstr. 4. Kass.: Willi Kluge, Grimmerstr. 44.
- Gau: **Görzig**. Kass.: Wilhelm Wochra, Wohlau bei Belgern (Elbe).
- und 3. Gau: **Liegnitz**. Emil Bieffe, Gauleiter, Ermanweg 37.
- Gau: **Niebersleben**. Vors.: Willi Starusta, Marienstr. 18. Kass.: Gustav Pech, Stahlfurter Höhe 25. — **Zierenberg**, Kr. Wolfhagen. Vors.: Konrad Schaub. Kass.: Otto Ledderhose, Poststraße. — **Mühlhausen** (Thür.). Vors.: Friedrich Wiegler, Grünstr. 82. Kass.: Karl Reinboth, Viktoriastraße 40.
- Gau: **Blöberg** (Oberpf.). Vors.: Alois Blödt, Hohenthan (Oberpf.), Post Barnau. Kass.: Georg Weig.
- Gau: **Reichenhausen**. Vors.: Adolf Heilig. Kass.: Otto Büchner.



Verlorene Mitgliedsausweise: In Breitenborn das Verbandsbuch Nr. 36490 für Ferdinand Wilhelm, Steinrichter; in Offenbach am Main Nr. 80370 für Ernst Söller, Steinmekk, und Nr. 31139 für Hugo Walter, Steinmekk; in Theilheim bei Würzburg Nr. 81704 für Fritz Wegmann; in Wülfrath die Interimskarte für Kurt Wehrmeister, Steinarbeiter; in Krefeld die Interimskarte für Ewald Windgassen, Hammer; in Friedberg das Verbandsbuch 36375 für Arno Habermann, Hilfsarbeiter; in Harburg 89458 für Fritz Thies, Hammer.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit volkstümlichen Erläuterungen. Ein praktischer Führer durch das neue bürgerliche Recht von Dr. jur. Fritz Eberhardt und Paul Bachmann. 7. Auflage. Verlag Reuving u. Co., Leipzig C 1, Hainstraße 16/18, III.

Für den Laienkreis hat der genannte Verlag in Leipzig eine sehr praktische Ausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschaffen. Besonders begrüßenswert in der vorliegenden Ausgabe sind die Hinweise auf die Einrichtungen des praktischen Lebens, insbesondere auch die Einrichtungen des Grundstücksrechts, des Grundbuchs usw., sowie die Klärung der Berechnung von Verwandtschafts- und Erbverhältnissen in der Abteilung Familien- und Erbrecht. Besonders hervorzuheben ist, daß durch einen Nachtrag die Mietverhältnisse berücksichtigt wurden. Aus diesem Grunde können wir die vorliegende Ausgabe des BGB. allen Laien, besonders aber auch den Funktionären empfehlen, weil diese ja mehr als genug über alles Mögliche Auskunft geben müssen und in dem Buch Unterstützung und Anregung finden. Der Preis ist 5 Mark. Wenn jedoch beim Verbandsvorstand Sammelbestellungen einlaufen, wird es vielleicht möglich sein, durch größeren Parteibezug Ermäßigung zu erhalten. Das Buch ist vorteilhaft gebunden und bildet zugleich einen Schmuck in jeder Bibliothek. Wir raten die Bestellungen über den Verbandsvorstand.



Otto Nikolaier, Breslau, †. Am 25. Juni starb, 51 Jahre alt, infolge einer Operation Herr Otto Nikolaier, Vorsitzender des Schlesienschen Steinindustrie-Verbandes und Mitinhaber der Firma Vereinigte Schlesiensche Granitwerke Breslau. Der Verstorbene war einer der sehr wenigen Unternehmer, besonders in Schlesiens, die es verstanden, trotz aller Gegenständigkeit der Interessen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die für beide Teile nutzbringende vermittelnde Stellung zu finden. Ein scharfer, aber offener und wahrheitsliebender Gegenpartner ist mit ihm geschieden. Mit Bestimmtheit kann vorausgesetzt werden, daß beide, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, sowie deren Organisationen noch oft seine ausgleichende Vermittlerfähigkeit vermissen werden. — Und dem Schlesienschen Industrieverband wird es schwer möglich sein, die entstandene Lücke auszufüllen. Wir wissen uns mit unseren schlesienschen Mitgliedern, besonders mit den Mitgliedern der Verhandlungskommissionen, Bezirks- und Gauleitungen eins, wenn wir an dieser Stelle des Verstorbenen gedenken.

Ein Skandal. Bei der Suche nach neuen Steuerquellen sind die Finanzämter in Schlesiens, Sachsen usw. auf Irrwege geraten. Wie uns aus den Zahlstellen mitgeteilt wird, haben einzelne Finanzämter den ehrenamtlichen Funktionären des Vorstandes folgendes Schreiben zugestellt:

Betr. Lohnsteuer der Ihren Funktionären gewährten Aufwandsentschädigung. Zwecks Prüfung der Lohnsteuer bitte ich um gefällige Mitteilung, ob Sie Ihren hiesigen Vorstandsmitgliedern und Angestellten die anlässlich einer Aufwandsentschädigung entstehenden Kosten im Einzelfalle ersehen oder ob Sie festungrenzte „Aufwandsentschädigungen“ zahlen. Wer bezieht diese und wie werden sie steuerlich behandelt?

Dann noch eine Frage: Sind bei Ihrer hiesigen Geschäftsstelle zur Einziehung der Beiträge Unterkassierer tätig, denen als Vergütung für ihre Tätigkeit ein bestimmter Hundertsatz der Einnahmen als Provision zufließt? Wenn ja, bitte ich um Benennung der Vertreter und ihrer Bezüge.

Auch Ortsverwaltungen anderer Verbände haben solche Aufwandsentschädigungen erhalten. In ihrer Antwort haben sie betont, daß es sich bei den ehrenamtlichen tätigen Funktionären um keine Entschädigungen im Sinne von steuerpflichtigen Aufwandsentgelt handelt, sondern lediglich um einen teilweisen Ersatz der Unkosten und entstehenden Markenverluste. Trotzdem sind einige Finanzämter dazu übergegangen, die Entschädigungssätze der ehrenamtlichen Funktionäre zu besteuern.

Dagegen hat der Bundesvorstand des AOB sofort beim Reichsfinanzministerium Einspruch erhoben. Das Reichsfinanzministerium ist aufgefordert worden, die Entschädigungen der Gewerkschaften an ihre ehrenamtlichen Funktionäre allgemein als steuerfrei zu erklären.

Der Reichsfinanzminister Dr. Hilferding hat die Berechtigung dieser Forderung der Gewerkschaften ohne weiteres anerkannt. Voraussetzungen sind er in den nächsten Wochen einen Ersatz an die Landesfinanzämter herauszugeben, worin die Steuerfreiheit der Entschädigungen an ehrenamtliche Gewerkschaftsfunktionäre klar ausgesprochen wird.

Man soll nicht mit Druckluft spielen. Obgleich die an Preßluftwerkzeugen beschäftigten Arbeiter mit der Wirkung der Druckluft vertraut genug sein sollten, hört man doch immer wieder von Unfällen, die durch mißbräuchliche Benutzung der Preßluft hervorgerufen werden. Wenn auch ein Preßluftstrahl schon in einigen Metern Entfernung harmlos genug ist, so nimmt doch seine Wirkung auf kürzere Entfernung ganz außerordentlich rasch zu. Erst kürzlich wurde wieder auf einer englischen Werft ein 14jähriger Lehrling durch einen Druckluftstrahl getötet. Ein paar Arbeiter hielten ihm „aus Spaß“ den Preßluftschlauch unmittelbar vor den Leib mit dem Erfolg, daß dem Jungen sämtliche Eingeweide zerrißen wurden. Man fand nachher bei der Untersuchung der Leiche, daß ganze Anzugfedern ins Körperinnere

hineingepreßt waren. Die Uebelthäter, die sich über die Folgen ihrer Handlung durchaus unklar gewesen waren, wurden selbstverständlich wegen fahrlässiger Tötung bestraft; aber es ist merkwürdig, daß sie sich als wohlerfahrene Arbeiter nicht besser über die Wirkung eines Gasdrucks von 5—6 atü auf den menschlichen Körper klar waren. Einen kleinen Begriff vom Gasdruck bekommt man auch wohl, wenn man in dem Augenblick hinter dem Auspuff eines schweren Kraftwagens steht, in dem dessen Motor angelassen wird. Der peitschen- oder stadartige Schlag an die Beine beweist deutlich genug die Wucht des Gasstromes. Jedenfalls genügt ein scharf profilierter Gasdruck von 5—6 atü aus nächster Nähe vollkommen, um durch den menschlichen Körper ein Loch zu blasen.



„Ausgesprochene „Steinmekarbeit“ ist das nicht. Wer von den Auftraggebern jedoch Sachkenntnis in solcher Sache hat, wird das Verlegen dieser Platten von einem darin erfahreneren Steinmeker vornehmen lassen, allein schon wegen der dabei vorkommenden sachgemäßen Nacharbeit der Fugen. Aber es gibt im Baufach eine Kunst der Fugenleger, die darauf besteht, daß diese Arbeiten von ihren Mitgliedern ausgeführt werden.“

Berl. 100. 1. Wenn der Betreffende sich nichts zuschulden kommen läßt und vor allem „nüchtern“ ist und in seinem Auftreten, Anzug und Aussehen nichts Aufreizendes oder Abstoßendes an sich hat, wird es keinen Wert geben, der dem Gast den Zutritt verweigert. 2. Bei dieser Frage hat dich jemand „verhört“ und ferner geht daraus hervor, daß du kein Soldat warst, denn „Grenadiere“ waren Fußsoldaten, ebenso könnte angefragt werden, ob es früher eine „reitende Gebirgs-Marine“ gegeben hat. Also: „Grenadierregiment zu Pferde“ ist derselbe Unsinn.

ANZEIGEN

Berlin

Am Dienstag, 16. Juli, 19 Uhr, im großen Saal des Gewerkschaftshauses, Vollversammlung aller Steinmetzen, Marmorarbeiter, Sägereiarbeiter, Bildhauer und Alabasterarbeiter. Tagesordnung: 1. Wahl des Delegierten zum Verbandstag (Wahlbeteiligung wird durch Stempel bescheinigt). 2. Vortrag des Gen. Gripler über Zweck, Ziel und Entwicklung der Konsumbewegung. Schon der erste Punkt der Tagesordnung macht es notwendig, daß jeder Kollege erscheint. Anfang pünktlich 7 Uhr. Die Ortsverwaltung. I. A.: Gust. Nitsche.

Bezirk Berlin

Steinsetzer und Berufsgenossen, Steinsetzerlehrlinge der Zahlstelle Berlin
Unsere nächste Versammlung, in der die Delegierten zum Verbandstag gewählt werden müssen, findet am Dienstag, 16. Juli 1929, 19 Uhr, in den Brunnen-sälen, Brunnenstr. 15, statt. Pünktliches Erscheinen erwartet. Die Sektionsleitung. I. A.: Otto Kiaulehn.

In allen übrigen Bezirken

müssen die Wahlen in der Zeit vom 14. bis 21. Juli erfolgen. Die Vorsitzenden der Zahlstellen haben die Pflicht, in dieser Zeit Versammlungen anzusetzen und für ordnungsgemäße Durchführung der Wahl Sorge zu tragen. I. A.: F. Wickel.

Steinhauer von Groß-Berlin

Anlässlich der 30jährigen Verbandszugehörigkeit findet am Sonnabend, dem 13. Juli, 20 Uhr, das Vergnügen der Steinhauer in der Zahlstelle Sachse, Berlin, Lindower Str. 26, statt. Die für Sonntag, den 21. Juli, fällige Monatsversammlung fällt aus. I. A.: Richard Herrfurth.

Potsdam

Unsere Mitgliederversammlung findet am Sonnabend, 20. Juli, 20 Uhr, im Volkshaus statt. Tagesordnung: Stellungnahme zum Verbandstag! Die Wichtigkeit der Tagesordnung verpflichtet jeden Kollegen zum Erscheinen.

4 Steinsetzer

stelltsort ein Reichel, Bonin & Co., Pyritz in Pommern

Gottlieb Reißmann sen.

dich sucht dein Kollege Gottfried Rühl in Waldenbach, Post Fürth im Odenwald.

Steinarbeiterhosen

aus III-Drahtleder mit 12er Schuh u. Ledertaschen 13.— Mk., aus II-Drahtleder 9.— und 6.50 Mk., **Maurersocken** 1.20 Mk. Echt Linder-Manchesterhosen Qual. I 17.—, II 13.—, III 11.— Mk. vers. n. Maß b. Bestellung von 20 Mk. frei Haus, Preisliste u. Muster gratis. **Emil Hohlfeld, Dresden 6, Ritterstr. 2**

Die Beleidigungen gegen die Kollegen **Heinrich Wittmer** und **Paul Jakob**, beschäftigt bei der **V. S. G. Bohrau-seiferadorf**, nehme ich hiermit zurück und warne vor Weiterbreitung. **Georg Haude, Rohnstock.**

Pflasterhämmer

aus bestem Schweißstahl
Rammen, Brechstangen
und sämtliche Werkzeuge für den Straßenbau liefert auch nach außerhalb
Otto Teske, Berlin N 31
Brunnenstraße 32



(Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)

In **Westerhausen** am 16. Juni der Steinsetzer **Hermann Amse**, 23 Jahre alt, 14 Tage krank, Gehirnentzündung.

In **Berlin** am 21. Juni der Steinmetz **Franz Sobinski** 50 Jahre alt, Herzschlag.

In **Arnsdorf** am 22. Juni der Steinmetz **Ludwig Siebert**, 62 Jahre alt, 2 Jahre krank, Berufskrankheit.

In **Löbau** am 22. Juni der Granitschleifer **Wilhelm Noak**, 58 Jahre alt, Freitod.

In **Zerbst** am 23. Juni der Steinsetzer **Friedrich Lochau**, 65 Jahre alt, 6 Monate Asthma.

In **Breslau** am 26. Juni der Sandsteinmetz **Heinrich Bill**, 50 Jahre alt, 54 Wochen Berufskrankheit.

In **Oberaula** am 27. Juni der Brecher **Heinrich Steinert**, tödlicher Betriebsunfall.

In **Kindsch** am 1. Juli der Pflastersteinmacher **Julius Berndt**, 61 Jahre alt, 13 Monate krank, Krebsleiden.

EHRE IHREM ANDENKEN

Verantwortliche Schriftleitung: **Hermann Siebold**; Verlag **Ernst Winkler**, beide in Leipzig.

Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig



Versammlungen:
Am 14. Juli. In **Riel**, 9 Uhr, im Gewerkschaftshaus.
Am 20. Juli. In **Potsdam**, 20 Uhr, im Volkshaus.
Am 21. Juli. In **Kolberg**, 8 Uhr, im Restaurant Guhke, Stettiner Straße.

Gaukonferenzen

6. Gau am 13. und 14. Juli in **Karlsruhe**, nicht im Gasthaus zum Friedrichshof, sondern im Volkshaus, Schützenstraße 16.
8. Gau am 10. und 11. August in **Nürnberg**, Metallarbeiterverbandshaus, Vorderer Karthäusergasse 12. Beginn 14 Uhr. Tagesordnung: 1. Bericht des Gauleiters. 2. Lohn- und Tarifwesen. 3. Stellungnahme zum Verbandstage. 4. Anträge zur Gaukonferenz.
Zahlstellen bis zu 100 Mitglieder senden einen Delegierten, auf jede weiteren und angefangenen 100 einen 2., 3. usw. Delegierten, bis zur Höchstzahl von 9. — Verbandsbücher sind mitzubringen! Die Kosten der Delegation trägt die Gaufasse, jedoch nur für die Zahlstellen, die ihren Gaubeitrag abgeführt haben. Die anderen Zahlstellen tragen ihre Kosten selbst. — Anträge zur Gaukonferenz sind bis zum 1. August der Gauleitung einzuzenden. — Wegen Beschaffung von Logis wenden sich die Kollegen an den Kollegen Krauß, Nürnberg, Poppenreuther Straße 6, I.

In die Mitglieder der Zahlstelle Groß-Berlin. Werte Kollegen! Anlässlich des diesjährigen, im September in Berlin stattfindenden Verbandstages beabsichtigt der Ortsvorstand zum Empfang der Delegierten am Sonntag, dem 8. September, 19 Uhr, einen Begrüßungsabend zu veranstalten.

Um vorher die Zahl der Teilnehmer feststellen zu können, ersuchen wir alle Kollegen, welche sich daran beteiligen wollen, dem Ortsbureau bis spätestens 31. Juli, zwecks Zusendung von Teilnehmerkarten, schriftlich Mitteilung zu machen. Später einlaufende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Gruppe Steinsetzer und Berufsgenossen. Wie den Kollegen bekannt sein dürfte, hat der sogenannte Gesellenverein der Steinsetzer Groß-Berlins gegen uns eine Klage beim Arbeitsgericht eingereicht und verlangt, daß wir erstens verpflichtet wären, den Mitgliedern des Gesellenvereins eine spezialisierte Abrechnung der Wohlfahrtskasse vorzulegen (was, nebenbei gesagt, von uns bisher ohne Aufforderung, ganz freiwillig, bereits immer geschehen ist), und zweitens, daß wir die den einzelnen Steinsetzern angebl. zu viel abgegebenen Beträge in Höhe von rund 10 000 Mark nachzahlen hätten.

Da, wie uns berichtet wird, von einzelnen Mitgliedern des Gesellenvereins auf den Baustellen behauptet wird, wir wären zur Zahlung von 36 000 Mark verurteilt worden, erklären wir dieses hiermit öffentlich als eine glatte Lüge und geben der Kollegenschaft zur Kenntnis, daß der Gesellenverein mit seiner Klage kostenpflichtig abgewiesen wurde (was vorauszusetzen war) und 300 Mark an Gerichtskosten zu zahlen hat.

Also das Gegenteil ist der Fall von dem, was behauptet wird. Wir ersuchen unsere Mitglieder, wenn derartige Behauptungen wieder auftauchen, die Betreffenden als Lügner zu brandmarken und uns evtl. die Namen der Verbreiter solcher Gerüchte mitzuteilen, damit wir diese Verleumder zur Rechenschaft ziehen können.

Die Ortsverwaltung. J. A.: Gust. Nitsche.

Königsbrück. Von hier verschwand **Ludwig Raßberger** aus Bayern. Er hinterläßt Beitrags- und andere Schulden und ist auch sonst ein nicht ganz einwandfreier „Kollege“. Näheres darüber kann von der Zahlstelle oder Redaktion mitgeteilt werden. Darum Vorsicht und entsprechende Behandlung.

Gau 6, Karlsruhe. Der Pflastersteinmacher **Johann Martan** aus Unterpölling, Post Fürstentum, wird aufgefordert, endlich seinen Verpflichtungen der Zahlstelle Lüttschenbach gegenüber nachzukommen. Martan war Vorsitzender der Zahlstelle Lüttschenbach und Teilnehmer am Wanderbildungskursus im Jahre 1927. Es handelt sich um geliehenes Geld von der Zahlstelle.

Wohlfahrtskommission des Straßenbaugewerbes zu Magdeburg. Damit sich die Kollegen im Magdeburger Bezirk unterrichten, ob ihre Firma die Wohlfahrtsbeiträge entrichtet, geben wir folgende Firmenaufstellung über eingezahlte Beiträge bis Ende Juni bekannt: **Ladenthien** 1600 Mk., **Benje** 440 Mk., **Jahn** 404,20 Mk., **Badewitz** 100 Mk., **Wingerling**, C., 45,55 Mk., **Molter**, S., 15 Mk., **Schröder**, W., 137,50 Mk., **Abrecht** 200 Mk., **Hüttenrauch** 50 Mk., **Hoppe**, F., 112 Mk., **Blume** u. **König** 39,50 Mk., **Schmidt**, J., 500 Mk., **Krüger**, R., 33,10 Mk., **Baughütte** 300 Mk., **Lorenz**, S., 200 Mk., **Henke**, P., 40 Mk., **Wahrendorf** 57,50 Mk., **Abrendt**, P., 150 Mk., **Grathenauer** u. **Pfeffer** 3,70 Mk., **Haenelt**

Kandidaten zum Verbandstage

Die Bezeichnung der Wahlkreise richtet sich nach dem ersten und letzten Ort der in Nr. 23 des „Steinarbeiter“ veröffentlichten Wahlkreiseinteilung.

A. Steinarbeitergruppe:

- Wahlkreis 1. Gau (NO und NW): Delegierte 1. Berlin: Joseph Jung, Bodo Willig, beide in Berlin 1

2. Gau:

- 5. Striegau: Gustav Müller, Striegau; Ernst Rathmann, Striegau; Martin Lissel, Gräben; Friedrich Wagner, Striegau; Wilh. Kruschke, Gräben; Wilhelm Barthel, Gräben; Gust. Kilian, Striegau; Heinz Rösler, Gräben; Karl Glatie, Ober-Streit; Richard Walter, Girschsdorf; Alois Gorbdt, Gr. Rosen; Emil Zetto, Herzogswaldau; Gust. Mielke, Jauer; Gust. Kolke, Gr. Rosen; Herm. Suhr, Bersdorf

3. Gau:

- 12. Bauhen-Ostrik: Kurt Mutzling, Bauhen; Julius Mehrfort, Löbau; Emil Löffler, Beiersdorf; Karl Lipsky, Ostrik 2

4. Gau:

- 20. Alsleben-Löbejun: Richard Kupsch, Alsleben; Otto Heinecke, Franz Krüger, beide in Bernburg; Karl Schenfling, Löbejun 1

5. Gau:

- 27. Aachen-Witten: Jof. Koch, Düsseldorf; Nikol. Knopp, Köln; Max Beutler, Elberfeld 1

6. Gau:

- 31. Abersweiler-Lautereden: Gust. Schäffner, Altklang; August Dreyer, Lautereden 1

7. Gau:

- 36. Bad Aibling-Ruhmannsfelden: Heinrich Kaufert, München; Alois Frustorfer, Metten 1

8. Gau:

- 40. Bielefeld-Heinrichshagen: Michael Büttner, Grottelattengrün; Ludwig Schwägerl, Hloffenbürg; Andreas Reiner, Blaumberg; Karl Wirtz, Hloß; Georg Meier, Biechta 1

9. Gau:

- 46. Anspach-Wiesbaden: Hermann Sarholz, Karl Beckmann, beide in Wiesbaden; Joseph Kehl, Frankfurt am Main; Jakob Fuchs, Mainz 1

10. Gau:

- 51. Berlin-Rathenow: Franz Widel, Otto Maus, Fritz Anders, Franz Döring, sämtlich in Berlin 2

11. Gau:

- 55. Aachen-Wildbergerhütte: Theodor Seiwert, Köln; Eduard Bischof, Düsseldorf 1

12. Gau:

- 60. Beuthen-Waldenburg: Joseph Reichel, Ohlau; Alois Semmler, Jakubowiz 1

13. Gau:

- 66. Barmen-Wesel: Hermann Hoffmann, Essen; Gustav Gerhards, Barmen 1

Wahlkreis 7. Gau: Delegierte

- 41. Aunfichen-Tittling: Franz Haukeiner, Passau; Franz Ellinger, Fürstenstein; Michl Schärtl, Fürstzell; Joseph Meisinger, Büchberg 1

8. Gau:

- 42. Bürgstadt-Zeil: Karl Helmke, Bürgstadt; Gustav Reinhardt, Miltenberg; Andreas Oppelt, Baptist Naumann, beide in Eltmann; Erhard Wolf, Tschensbach; Edmund Hilpert, Schopfloch 1

9. Gau:

- 44. Bischofsheim-Nebermahhofen: Heinrich Schorr, Nebermahhofen; August Schwegler, Treuchtlingen 1

10. Gau:

- 46. Anspach-Wiesbaden: Hermann Sarholz, Karl Beckmann, beide in Wiesbaden; Joseph Kehl, Frankfurt am Main; Jakob Fuchs, Mainz 1

B. Steinsegergruppe:

1. Gau (NO): Delegierte

- 51. Berlin-Rathenow: Franz Widel, Otto Maus, Fritz Anders, Franz Döring, sämtlich in Berlin 2

1. Gau (NW):

- 54. Hamburg: Adolf Meins, Bernhard Schley, beide in Hamburg 1

2. und 3. Gau:

- 58. Bunsau-Zittau: Alfred Rippendorf, Dresden; Max Scheller, Chemnitz; E. Reich, Görlitz 1

4. Gau:

- 62. Altenburg-Zeitz: Karl Preisch, Halle; Wilh. Voigt, Weiskensels 1

5. Gau:

- 66. Barmen-Wesel: Hermann Hoffmann, Essen; Gustav Gerhards, Barmen 1

6., 7. und 8. Gau:

- 68. Alsenz-Würzburg: Johann Hassold, Nürnberg; Joseph Henkelmann, München; Otto Keller, Karlsruhe 1

9. Gau:

- 69. Dreihäusen-Wiesbaden: Wilhelm Basser mann, Langenselbold; Joh. Manl, Frankfurt a. M.; Heinz Schmitt, Jakob Wolf, beide in Wiesbaden; Friedrich Wilhelm Hirsch, Nieder-Florstadt; Kaspar Schott, Mainz 1

Wahlordnung

Bei der Delegiertenwahl zum Verbandstage in Berlin ist folgendes zu beachten:

- 1. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die ihr Verbandsbuch oder ihre Interimskarte in Ordnung haben. 2. Die Hauptwahlen sind in der Zeit vom 14. bis 21. Juni vorzunehmen. 3. Als gewählt gilt der Kandidat, der mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. 4. Hat kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. 5. Die Stichwahlen sind in der Zeit vom 4. bis 11. August vorzunehmen. 6. Auf die Stimmzettel sind sowohl Namen zu schreiben, als Delegierte in dem betreffenden Wahlkreise zu wählen sind. 7. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Delegierte zu wählen sind, sind ungültig. 8. Alle gemeldeten Kandidaten stehen zur Wahl. Die Ersatzleute ergeben sich aus dem Wahlergebnis. Bei der Wahl werden sie als solche nicht bezeichnet. 9. Die Wahlprotokolle für die Hauptwahlen müssen bis zum 23. Juli, die Wahlprotokolle für die Stichwahlen bis zum 13. August an den Verbandsvorstand eingekandt sein. Gehen die Wahlprotokolle später ein, so scheidet die betreffenden Stimmen aus, auch wenn die Wahl in der vorgeschriebenen Zeit stattgefunden hat. 10. Die Wahl ist geheim, sie erfolgt nur mittels Stimmzettel. Der Stimmzettel ist von den Wählern selbst mit dem Namen des oder der Delegierten zu beschreiben. 11. Um eine möglichst starke Wahlbeteiligung zu erzielen, bleibt es den Zahlstellen überlassen, die Wahl in den Betrieben oder in Versammlungen vorzunehmen. Jedoch ist nur eines von beiden zulässig, entweder in den Betrieben oder in Versammlungen. 12. Jede Zahlstelle hat einen Wahlausschuß von 3 Mitgliedern zu wählen, der das Wahlergebnis feststellt und unver-

jügllich an den Verbandsvorstand weiterleitet. Bei Abstimmungen in den Betrieben ist ebenfalls eine dreigliedrige Kommission mit der Feststellung des Wahlergebnisses zu betrauen, die es dann dem Wahlausschuß der Zahlstelle zur Feststellung des Gesamtergebnisses und zur Weiterleitung des letzteren an den Verbandsvorstand schnellstens übermitteln.

13. Wird die Wahl in den Betrieben vollzogen, so darf sie nur an einem Tage stattfinden.

Der Verbandsvorstand erwartet, daß die Wahl ordnungsgemäß vor sich geht. Er behält sich vor, bei Wahlverstößen die Stimmzettel einzufordern. Die gültigen Stimmzettel sind deshalb bis zum Verbandstage in der Zahlstelle aufzubewahren, während die ungültigen Stimmzettel mit dem Wahlprotokoll an den Verbandsvorstand einzuliefern sind.

Eine nochmalige Veröffentlichung der Wahlordnung erfolgt nicht. Die Zahlstellenfunktionäre sind deshalb verpflichtet, sich diese Nummer anzusehen und sich mit den Bestimmungen vertraut zu machen. Dasselbe gilt für die Wahlkommissionsmitglieder.

Die Wahlprotokolle gelangen rechtzeitig zum Verband. Für Stimmzettel haben die Zahlstellen selbst zu sorgen.

Die Kollegen der Steinsegergruppe gehören auch in Zahlstellen mit gemeinsamer Verwaltung zur Wahlkreiseinteilung der Steinsegergruppe.

Die Ortsverwaltungen werden ersucht, die Wahl nicht auf den letzten Wahltag hinauszuschieben, und an die Mitglieder ergeht die Aufforderung, sich vollzählig an der Wahl zu beteiligen.

Der Verbandsvorstand.

Die erhöhten Lohnabzüge

Das Statistische Reichsamt hat bekanntlich den Auftrag, Erhebungen über die tatsächlichen Arbeitsverdienste anzustellen. Ein Ergebnis über die metallverarbeitende Industrie liegt jetzt vor. Interessant ist eine Untersuchung über die Höhe der Lohnabzüge für Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge:

Table with columns: Arbeitergruppe und Lohnform, Lohn-Steuer (191/14, Okt. 1928), Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer (191/14, Okt. 1928), Abzüge insgesamt (1913/14, Okt. 1928). Rows include Facharbeiter im Zeitlohn, Stücklohn, and Hilfsarbeiter im Zeitlohn, Stücklohn.

Die gesetzlichen Abzüge für Lohn- und Sozialversicherungsbeiträge sind mithin höher als vor dem Kriege, doch macht die Erhöhung nur bei einzelnen Arbeitergruppen mehr als 100 Prozent aus. Hierbei muß aber die Geldentwertung berücksichtigt werden. Deshalb verfaßt das Statistische Reichsamt in einer weiteren Zusammenstellung die Kaufkraftveränderung des Geldes mit Hilfe der Reichsindexziffer der Lebenshaltungskosten auszusprechen. Die durchschnittlichen Wochenverdienste betragen dann in vom Hundert der Vorkriegs-Wochenverdienste:

Table with columns: Arbeitergruppe, Abzug der Lohnsteuer und der Versicherungsbeiträge der Arbeitnehmer im Zeitlohn, im Stücklohn. Rows include Facharbeiter über 21 Jahre, Angel. Arbeiter über 21 Jahre, Hilfsarbeiter über 21 Jahre, Weibl. Arbeiter über 18 Jahre.

Es ist im ganzen ein Betrag in Höhe von 5 bis 6 v. H. des Reallohns, der für Steuer- und Versicherungsbeiträge in Abzug kommt. Die Summen, über die der Arbeiter verfügen kann, sind aber absolut und im Verhältnis niedriger als vor dem Kriege.

Die Zauberkraft des Fließbandes

Als sich die Arbeit am laufenden Bande auch in Europa einzubürgern begann, wurde diese neue Arbeitsmethode mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Die Arbeiterschaft in Deutschland war besonders skeptisch. Nicht nur sie, sondern auch namhafte Gelehrte vom Range eines Werner Sombart redeten von der Entseelung der Arbeit. Doch der aufmerksame Beobachter muß feststellen, daß die Ansichten über die Fließarbeit sich vielfach gewandelt haben. In der Mehrzahl der Fälle haben sich die Arbeiter am laufenden Bande mit dieser technischen Neuerung abgefunden und wünschen ein Zurück nicht mehr. In den Vereinigten Staaten war der Widerstand gegen die Fließarbeit von vornherein nicht sehr stark. So berichtet z. B. ein Sonderberichterstatter der Bostoner Zeitung in Nr. 294, daß die Einführung der 5-Tage-Woche bei Ford die Einstellung von 30 000 Arbeitern erforderlich gemacht habe. Dann heißt es in dem betreffenden Artikel wörtlich:

„Als Ford nach diesen 30 000 Mann rief, kamen eine halbe Million nach Detroit! Ein überraschendes Resultat für Amerika, wo es angeblich keine Arbeitslosigkeit geben soll... Die Tatsache, daß eine halbe Million Menschen dem Ruf nach 30 000 folgten, um bei Ford Beschäftigung zu finden, muß für jeden, der das laufende Band hat arbeiten sehen, etwas Ueberwältigendes bedeuten. Der Drang nach der grauamsten Maschine, die je ein Menschenshirn erdacht hat, erscheint unbegreiflich. Das laufende Band, dessen Geschwindigkeit mit der Stoppuhr bis auf den letzten Schweißtropfen des Arbeiters berechnet ist, zieht Hunderttausende an. Und alle diese Hunderttausende müssen wissen, daß sie sich der Gewalt einer Maschine willenlos zu beugen haben.“

Das ist ein ganz überraschendes Ergebnis, das auch in Deutschland naturgemäß in kleinerem Umfange zu beobachten ist. Im Juniheft der vom Reichsstatistikamt für Wirtschaftlichkeit herausgegebenen „RWA-Nachrichten“ lesen wir in einem Bericht über die Rationalisierung in der Schuhindustrie u. a. folgendes: „Die Einführung der Einzelarbeit in den Fließ- oder Bandprozess ist der ganz überwiegenden Zahl der Arbeitskräfte, männlichen wie weiblichen, durchaus angenehm; auch in Betrieben, wo die Bandarbeit nicht wie in der Mehrzahl der Betriebe eine Verdienstmöglichkeit von 5 bis 10 Prozent gegenüber der Einzelarbeit bringt, drängen sich die Arbeitskräfte zur Bandarbeit, weil sie sich an die Zeitbindung nicht gewöhnen können, ganz vereinzelte Arbeiterinnen, weil das Auge das dauernd laufende Band störend empfinden, niemand aber wegen zu starker Intensität oder Einförmigkeit der Arbeit.“ Ähnliche Beobachtungen sind auch noch in anderen deutschen Industrien zu machen.

Die Zauberkraft des laufenden Bandes zieht die Menschen an. Die Persönlichkeit des arbeitenden Menschen ist ausgeschaltet. Dennoch finden sich die meisten Menschen damit ab. Nicht immer freiwillig, sondern gezwungenermaßen, weil sie ihren Broterwerb verlieren; wenn sie dem Tempo der eisernen Kette nicht mehr zu folgen vermögen. Es wäre eine Aufgabe der Gewerkschaften, einmal Untersuchungen darüber anzustellen, wie die Fließarbeit sich in den einzelnen Industrien auswirkt und ob die Empfindung allgemein ist, daß der Arbeiter die Bandarbeit anerkennt und deren Beibehaltung nicht mehr wünscht.

Die Jugend im Strafrecht

Was man vom Jugendgerichtsgesetz wissen muß.

In der Republik hat die Behandlung straffällig gewordener Jugendlichen einen gründlichen Wandel durchgemacht. Bis zur Schaffung des Jugendgerichtsgesetzes im Jahre 1923 wurden Jugendliche nach den allgemeinen Strafgesetzen, d. h. in derselben Weise wie erwachsene Straffällige behandelt. Statt zu versuchen, den Gesehler durch erzieherische Maßnahmen zu bessern, übte man früher einfach Vergeltung an ihm durch möglichst harte Bestrafung und moralische Bestrafung. Die neue Richtung in der Strafrechtspflege, die einen gestrauchelten Menschen nicht noch tiefer hinabstößt, sondern ihn durch erzieherische Maßnahmen auf den rechten Weg zurückführen will, hat dem Jugendgerichtsgesetz seinen Inhalt gegeben. Erziehung statt Vergeltung ist der Grundgedanke dieses Gesetzes.

Konnten früher Kinder über 12 Jahre strafrechtlich verfolgt werden, so ist durch das Jugendgerichtsgesetz die Strafmündigkeit auf 14 Jahre heraufgesetzt worden. Die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich nur auf Jugendliche zwischen 14 bis 18 Jahren. Nur der straffällige Jugendliche kann bestraft werden, der zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung fähig war, das Ungeheuliche der Tat einzusehen und seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Nur der junge Mensch kann bestraft werden, der fähig war, einzusehen, daß er eine gesetzlich verbotene Tat beging und der den Willen und die sittliche Kraft besaß, von dem gesetzwidrigen Tun abzulassen.

Der Jugendliche ist milder zu beurteilen als der Erwachsene. So darf das Urteil gegen einen Jugendlichen nicht auf Todesstrafe, Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Polizeiaufsicht und Arbeitshaus lauten. Nur bei den schwersten Straftaten darf ein Jugendlicher bis zu 10 Jahren Gefängnis oder Festungshaft erhalten. Im übrigen beträgt bei Jugendlichen die Freiheits- oder Gefängnisstrafe nur die Hälfte der für Erwachsene vorgezeichneten Strafe.

Früher mußte ein jugendlicher Gesehlerverächter auf jeden Fall vom Staatsanwalt angeklagt und vom Richter verurteilt werden. Dieser Anklage- und Verurteilungszwang ist durch das Jugendgerichtsgesetz beseitigt worden. Kommen Staatsanwalt und Jugendrichter zu der Ueberzeugung, daß bereits hinreichende Erziehungsmaßnahmen angeordnet sind, oder daß es sich nur um eine geringfügige Sache handelt, so wird gar nicht erst gegen den jungen Menschen Anklage erhoben. Unter den gleichen Voraussetzungen kann selbst nach der Anklageerhebung das Strafverfahren eingestellt werden. Wo es sich um besonders leichte Fälle handelt, kann das Gericht auch im Urteil von Strafe absehen. Von Strafe kann das Gericht ganz allgemein absehen, wenn ausreichende Erziehungsmaßnahmen getroffen sind. Daraus geht hervor, daß dem Jugendrichter eine große Macht gegeben und das Schicksal des Jugendlichen in die Hände des Gerichts gelegt ist. Zu Jugendrichtern werden nach Möglichkeit solche Persönlichkeiten bestimmt, die der

Jugend, ihrem Denken und Handeln besonderes Verständnis entgegenbringen.

Das Jugendgerichtsgesetz ist in entscheidender Weise auf den Erziehungsmaßregeln aufgebaut. Man ist von der richtigen Erkenntnis ausgegangen, daß entehrende Strafen, besonders Freiheitsstrafen, den straffälligen Jugendlichen nicht bessern, sondern sein Schicksal nur verschlechtern. In Gefängnissen ist noch kein junger Mensch gebessert worden, wohl aber hat die Gefängnishaft manchen unreifen Menschen erst recht auf die Bahn des Verbrechens gedrängt. Als Erziehungsmaßregeln kommen in Frage: Verwarnung, Ueberweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder Schule, Ueberweisung besonderer Verpflichtungen (z. B. Alkoholverbot und Rauchverbot), Unterbringung, Schulaufsicht und Fürsorgeerziehung. Alle diese Maßnahmen dürfen an den Jugendlichen bis zur Volljährigkeit, also bis zu 21 Jahren durchgeführt werden. Das Jugendgericht entscheidet, ob es die erforderlichen Erziehungsmaßnahmen selbst anordnet oder ihre Auswahl und Anwendung dem zuständigen Vormundschaftsgericht überlassen will.

Kommt das Gericht zu der Ueberzeugung, daß die Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, so muß es außerdem auf Strafe erkennen. In solchen Fällen hat dann das Jugendgericht zu prüfen, ob die bedingte Strafaussetzung angebracht ist. Diese bedingte Strafaussetzung geht davon aus, daß gerade bei einem Jugendlichen häufig die Hoffnung auf Erlass der verhängten Strafe geeignet ist, ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten und zu bessern, und zwar wirksamer, als dies durch den Vollzug der Strafe erreicht werden könnte. Das Jugendgericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Urteil aussetzen, damit sich der Jugendliche durch gute Führung während einer Probezeit, die zwei bis fünf Jahre beträgt, Straferlass verdienen kann. Es besteht die Möglichkeit, dem Jugendlichen während der Bewährungsfrist besondere Verpflichtungen (z. B. Wirtschaftsverbot, Kinoverbot) aufzuerlegen und eine Schulaufsicht anzuordnen. Führt sich der Jugendliche während der Probezeit schlecht, so kann die Vollstreckung der Strafe angeordnet werden. Während der Bewährungsfrist hat das Gericht den Jugendlichen dauernd im Auge zu behalten und seine geistige und sittliche Haltung zu beobachten. Ist die Probezeit abgelaufen, so muß das Jugendgericht darüber entscheiden, ob der Jugendliche sich bewährt hat und die Strafe erlassen oder, falls das Verhalten des Jugendlichen nicht zufriedenstellend war, die Vollstreckung der Strafe angeordnet werden soll.

Der Strafvollzug gegen Jugendliche soll in jeder Hinsicht der Erziehung dienen. Aus diesem Grunde sollen inhaftierte Jugendliche vor allen Dingen von anderen erwachsenen Gefangenen getrennt gehalten werden. Freiheitsstrafen über einen Monat sollen in besonderen Jugendgefängnissen oder eigens abgetrennten Jugendabteilungen der Strafanstalten vollstreckt werden. Nur mit Zustimmung des Anstaltsarztes dürfen Jugendliche länger als drei Monate in Einzelhaft oder Zellenhaft belassen werden. Verboten ist den Jugendlichen der Genuß von Tabak und Alkohol. Gärtnerei und landwirtschaftliche Arbeiten im Freien sollen ihre Hauptbeschäftigung sein, und ihre tägliche Arbeitszeit ist auf acht Stunden beschränkt. Vier Stunden täglich Erholungszeit sind vor-

gesehen, von denen sie sich zwei Stunden im Freien mit körperlichen Übungen betätigen sollen. Es bestehen erleichterte Bestimmungen für den Briefverkehr der Jugendlichen.

Um den verurteilten Jugendlichen ihr Fortkommen nicht zu erschweren, ist gesetzlich bestimmt, daß bei Jugendlichen über Verurteilungen, die in das Strafregister aufgenommen worden sind, nach Ablauf einer Frist, die je nach der Schwere der Strafe 3 bis 6 Jahre läuft, nur noch beschränkte Auskunft zu erteilen und nach einer weiteren Frist der Strafregistervermerk ganz zu tilgen ist. Ist beschränkte Auskunft festgesetzt, so darf die Strafe in polizeilichen Führungszeugnissen nicht erwähnt werden. Ist der Strafvermerk getilgt worden, so ist bei einer späteren Straftat schwere Bestrafung wegen Rückfalls ausgeschlossen.

Alljährlich wird eine große Anzahl junger Menschen straffällig, teils aus Unwissenheit und mangelnder Einsicht, zum größten Teil aus sozialer Not. Es muß als ein großer Kulturfortschritt gewertet werden, daß man in diesen gestrauchelten Jugendlichen nicht mehr wie früher verdorbene Bösewichter erblickt, gegen die man die ganze Schwere des Gesetzes anwenden muß. Daß Jugendliche heute gerecht, verständig und menschlich vor Gericht behandelt werden, ist nicht zuletzt der Aufklärungsarbeit und dem Kampf der Arbeiterbewegung zu verdanken.

Der Grundgedanke des Jugendgerichtsgesetzes, Erziehung statt Vergeltung, wird auch bei der Strafrechtsreform eine große Rolle spielen. Es sei an dieser Stelle auf das Problem der sozialen Gerichtshilfe hingewiesen. Nicht die Straftat, sondern die Persönlichkeit des Täters soll bei der Beurteilung immer im Vordergrund stehen. (Aus Eisenbahner-Jugend.)

Aus dem Straßenbau

Mit 756, 92 RM steht bei dem Steinseckmeister Otto Zahne in Schönebeck ein Steinseckerlehrling im Werte. Nicht unberechtigt werden die Leser fragen, wieso? Darüber folgenden Sachverhalt: Ein Steinseckerlehrling im Alter von etwa 19 Jahren wollte sich nicht mehr Laufbengel nennen und mit Schlägen drohen lassen. Er verließ auf Veranlassung seines Vaters die seit längerer Zeit sowieso unerträglich gewordene Lehrstelle. Der Herr Zahne wandte sich nunmehr an den Lehrlingsauschuß im Steinseckergerwerb von Magdeburg und forderte Verurteilung im Sinne seiner Forderung. Allem Anschein nach erschien selbst diesem Lehrlingsauschuß die Forderung als zu hoch und verknackte den Lehrling bzw. dessen Vater „nur“ zu einer Schadenersatzsumme von 100 RM. Gegen diesen Entscheid wurde das Arbeitsgericht in Schönebeck mobil gemacht, das zwar den Lehrling nicht schuldlos sprach, aber durch einen Vergleichsvorschlag, der von beiden Parteien nach längerer Verhandlung angenommen wurde, dem Lehrmeister eine Schadenersatzsumme von 50 RM, zurprach. Gleichzeitig wurde auf Antrag des Lehrlings das Lehrverhältnis gelöst. Noch vor dem Arbeitsgericht brachte der Herr Zahne den Mut auf, als Schadenersatz die Summe von 756,92 RM. abzufordern. Wer also seine Kinder Steinsecker lernen lassen will, der berücksichtige Herrn Zahne-Schönebeck.

Für Rechtsaufklärung

Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder

Der Unterschied in der rechtlichen Stellung der unehelichen und ehelichen Kinder liegt in der verschiedenartigen Stellung zum Vater. Als Vater des unehelichen Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit, d. i. die Zeit von 181 bis 302 Tage vor der Geburt, allein beigezogen hat. Das uneheliche Kind gilt dem Vater gegenüber als fremde Person. Es ist also nicht mit ihm verwandt, ihm gegenüber daher auch nicht unterhaltspflichtig, aber auch nicht erbrechtlich. Selbstverständlich kann der Vater dagegen das Kind in seinem Testament bedenken.

Die Sorge für die Person des Kindes steht der Mutter zu. Ihr gegenüber hat es die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes; es ist also auch der Mutter und deren Verwandten gegenüber erbrechtlich, aber auch unterhaltspflichtig. Der Vater hat in die Erziehung nichts hineinzubringen. Er kann auch das Kind nicht herausverlangen, auch nicht verlangen, mit dem Kinde persönlich verkehren zu dürfen. Gesetzlicher Vertreter des Kindes ist jedoch nicht die Mutter, sondern der Vormund, den jedes uneheliche Kind erhält. Zum Vormund kann allerdings auch die Mutter selbst bestellt werden.

Wenn das Kind auch den Vater nichts angeht, so hat er doch für den vollen Unterhalt des Kindes aufzukommen. Er ist nämlich verpflichtet, dem Kinde bis zum vollendeten 16. Lebensjahre Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt richtet sich nicht nach dem Stande des Vaters, sondern nach der Lebensstellung der Mutter. Er umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe, selbst dann, wenn die Mutter selbst wohlhabend ist oder wenn das Kind etwa von der Mutterseite her beträchtliches Vermögen geerbt hat. Es kommt also wieder auf die Bedürftigkeit des Kindes nach auf die Leistungsfähigkeit des Vaters an. Eine andere Frage ist natürlich, ob der Vater die festgesetzte Unterhaltsrente zahlen kann. Bei einer Lohn- oder Gehaltskürzung muß nämlich dem Vater ein Betrag gelassen werden, der zur Bestreitung seines eigenen notwendigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm gegenüber seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder geschiedenen Ehefrau gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht erforderlich ist. Die Unterhaltspflicht gegenüber seinen Angehörigen und Verwandten geht also der Unterhaltspflicht gegenüber dem unehelichen Kinde vor. Der Unterhalt ist in Form einer Geldrente jeweilig 3 Monate im voraus zu zahlen. Durch eine Vorausleistung für eine spätere Zeit wird der Vater nicht befreit. Im Falle des Todes des Kindes ist der für das laufende Vierteljahr zu zahlende Betrag voll zu zahlen. Auch hat der Vater die Kosten der Beerdigung zu zahlen, falls das Kind vor Vollendung des 16. Lebensjahres stirbt.

Auch über das 16. Lebensjahr hinaus, also evtl. bis zum Lebensende, ist der Vater dem Kinde unterhaltspflichtig, wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Hier tritt aber einschränkend hinzu, daß der Vater nur insoweit verpflichtet ist, als er dazu unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines eigenen landesgemäßen Unterhalts imstande ist.

Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters, geht also auf die Erben über. Jedoch sind die Erben berechtigt, das Kind mit dem Betrage abzufinden, den es als Pflichtteil erhalten würde, wenn es ehelich wäre. Pflichtteil ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und Kinde (vertreten durch dessen Vormund) über den Unterhalt für die Zukunft bzw. eine Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Auch kann das Kind nicht auf den Unterhalt für die Zukunft verzichten.

Der Unterhaltsanspruch ist erforderlichenfalls im Klagewege vom Vormund zu verfolgen. Für die Klage ist das Amtsgericht zuständig. Schon vor der Geburt kann auf Antrag der Mutter das Amtsgericht eine einstweilige Verfügung dahin erlassen, daß der Vater den Unterhaltsbetrag für die ersten drei Monate sicherzustellen hat. Soll die Klage im Armenrecht durchgeführt werden, so ist die Beibringung eines Armutzeugnisses nicht erforderlich. Die Klage bzw. Anträge können schriftlich eingereicht oder vor dem Urkundsbeamten des Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben.

Das uneheliche Kind erhält den Mädchennamen der Mutter, auch wenn die Mutter verheiratet ist. Jedoch kann der Ehemann der Mutter — auch wenn er nicht Vater des Kindes ist — dem Kinde mit dessen und seiner Mutter Einwilligung seinen Namen

erteilen. Die Erklärungen dazu sind vor der zuständigen Behörde abzugeben, d. i. in Preußen in der Regel der Standesbeamte, in Sachsen und Baden das Amtsgericht, in Württemberg der Standesbeamte, in Bayern die Bezirkspolizeibehörde. Weitere Rechte erhält das Kind durch diese Namenserteilung nicht, es wird also dadurch nicht ehelich.

Dagegen erlangt das Kind durch die Heirat des Vaters und der Mutter die volle rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, also auch den Namen des Vaters. Außerdem kann ein uneheliches Kind auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt im Gnadenwege für ehelich erklärt werden, so daß also auch ein Junggeheule eheliche Kinder haben kann. Das Kind erlangt durch die Ehelichkeitserklärung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Es wird jedoch dadurch nur mit dem Vater verwandt, nicht auch mit dessen Verwandten. Es erbzt also nur den Vater, nicht aber auch die Ehefrau oder Verwandten desselben. Mit der Ehelichkeitserklärung verliert die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Sorge geht auf den Vater über, der nunmehr vor der Mutter auch über das 16. Lebensjahr hinaus verpflichtet ist, dem Kinde und dessen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren. Soweit das geltende Recht.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun folgende Besserung vor. Insbesondere ist vorgesehen, daß im Falle des Mehrverkehrs einer der in Betracht kommenden Männer auf Gewährung von Unterhalt in Anspruch genommen werden kann. Dieser soll evtl. von den anderen Teilern verlangen können.

Auch sollen bei Bemessung des Unterhaltsbetrages die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Vaters mit berücksichtigt werden. Schließlich soll die Unterhaltspflicht auch über das 16. Lebensjahr hinaus erweitert werden, wenn das Kind sich ohne sein Verschulden infolge seiner Berufsausbildung noch nicht selbst unterhalten kann. Für den Fall, daß der Vater bei der Geburt des Kindes sich selbst noch in der Berufsausbildung befindet und von seinen Eltern unterhalten wird, sollen auch die Eltern des Vaters dem unehelichen Kinde gegenüber unterhaltspflichtig sein.

Ferner steht der Entwurf noch vor, daß in weitem Maße der Mutter als Vormund die elterliche Gewalt verliehen werden soll. Auch der Vater kann zum Vormund bestellt werden, wenn das Kind seinen Wohnsitz teilt.

Der Entwurf fördert und erleichtert auch die Namenserteilung durch den Vater. Hierfür soll, solange das Kind minderjährig ist, das Vormundschaftsgericht zuständig sein. Ebenso geht der Entwurf auf einen Ausbau und eine Erleichterung des Verfahrens bei Ehelichkeitserklärung des Kindes und seine Annahme an Kindesstatt hin.

Zeugengebühren

Die gerichtliche Vernehmung als Zeuge endet in sehr vielen Fällen für den Vorgeladenen mit einer großen Enttäuschung, und zwar, weil im Publikum ganz falsche Vorstellungen über die Art und die Höhe der Zeugengebühren bestehen. Zweck dieser Zeilen soll es sein, in dieser Hinsicht aufklärend zu wirken und damit Streitpunkte aus der Welt zu schaffen, die häufig zu unliebsamen Zusammenstößen zwischen den Zeugen und dem die Zeugengebühren anweisenden Beamten führen.

Die Vernehmung als Zeuge bedeutet Erfüllung einer Staatsbürgerpflicht, die durch Verhängung von Ordnungstrafen erzwingen werden kann. Daraus folgt, daß der Zeuge kein Geschäft daraus machen darf, sondern daß er nur das durch Zeugengebühren ersetzt verlangen kann, was ihm tatsächlich verlorengegangen ist, bzw. was er verauslagt hat.

Die Angaben, die der Zeuge dem anweisenden Beamten gegenüber macht, müssen unbedingt der Wahrheit entsprechen, da sich der Zeuge sonst des Betruges schuldig macht. Wenn der Beamte bei der Anweisung also mehr fragt und nachgewiesen verlangt, als dem Zeugen angemessen erscheint, so tut er dies hauptsächlich im Interesse des Zeugen selbst. Im Zivilprozeß sind die Prozessparteien zum Ersatz der von der Staatskasse verauslagten Zeugengebühren verpflichtet und sehr daran interessiert, daß die Angaben der Zeugen richtig sind. Sehr oft wird von den Parteien nachträglich festgestellt, daß ein Zeuge, der am Termin tagen erwerbslos war, sich trotzdem Erwerbsverlust hat vergüten lassen.

Die unausbleibliche Folge ist eine Strafanzeige wegen Betruges und Verurteilung zu einer empfindlichen Strafe.

1. Fahrgeld. Der Zeuge kann nur das normale Fahrgeld vom Ort, an dem ihm die Ladung zugestellt worden ist, und zurück verlangen. Wenn der Zeuge z. B. das Gericht bei Benutzung der Straßenbahn mit einem einfachen Umsteigefahrschein erreichen kann und infolge falscher Ortskenntnis so fährt, daß er einen weiteren Fahrschein lösen muß, so muß er den Schaden selbst tragen. Häufig verlangen Zeugen Fahrgeld für die Fahrt mit einem Droschkenauto. Dies zu erstatten muß im Regelfall abgelehnt werden, da nur bei besonders dringender Verbindung (z. B. bei Verletzungen) sowie bei offensichtlicher Gebrechlichkeit die Hin- und Rückfahrt mit einem Auto vergütet werden kann.

Befindet sich ein Zeuge am Terminort nicht am Ort der Zustellung der Ladung, so muß er dies dem Gericht sofort mitteilen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich im Vordruck der Ladung. In diesem Fall wird der Termin bis zur Rückkehr des Zeugen vertagt oder der Zeuge wird an seinem Aufenthaltsort vernommen. Auf jeden Fall ist eine Entscheidung des Gerichts vorher einzuholen. Es ist aber unzulässig, daß der in Berlin, seinem Wohnsitz, geladene Zeuge z. B. aus Bayern zum Termin kommt und etwa 160 Mark Fahrgeld für Hin- und Rückfahrt statt der ihm zustehenden 40 Pfennig Straßenbahngeld verlangt. Neben dem Fahrgeld erhält der Zeuge für jeden Kilometer Landweg 10 Pfennig vergütet.

2. Zeitversummung. Erstattet werden kann nur tatsächlicher Erwerbsverlust. Dieser muß nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Bei Verufen mit stundenweiser Bezahlung ist die Sache einfach. Es empfiehlt sich, zur Vernehmung eine Bescheinigung des Arbeitgebers mitzubringen, gegen welchen Stundenlohn der Zeuge beschäftigt wird. Die Bescheinigung ist gerade in der heutigen Zeit erforderlich, da Erwerbslose keine Vergütung verlangen dürfen. Kutscher, Kraftwagenführer und Arbeiter, die eine ganze Schicht veräumen, müssen sich dies vom Arbeitgeber ausdrücklich bescheinigen lassen. Im allgemeinen können nur die tatsächlich veräumten Stunden bis zum Höchstbetrage von 1,50 Mark pro Stunde mit einem angemessenen Zu- und Abgang vergütet werden.

Angestellten im festen Gehalt wird in der Regel nichts abgezogen, sie können demnach auch nichts ersetzt verlangen. Ist in Ausnahmefällen die Stellung eines Vertreters erforderlich, so ist die Notwendigkeit und die Höhe der Vertreterkosten durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

Ehefrauen ohne selbständigen Erwerb haben auch keinen Anspruch auf Zeuggeld. Sind minderjährige Kinder vorhanden und wird zu deren Beaufsichtigung eine Person angenommen, so ist eine Quittung vorzulegen und eventuell das Vorhandensein der Kinder durch Vorlegung des Stammbuches oder sonstwie nachzuweisen.

Selbständige Kaufleute, Provisionsvertreter und Angehörige freier Berufe erhalten eine Vergütung nach der Höhe ihres durchschnittlichen Tagesverdienstes. Dieser ist eventuell durch Vorlegung einer Steuerveranlagung glaubhaft zu machen. Die Vergütung beträgt pro Stunde

bei einem Tagesverdienst bis zu 4 Mark	0,50 Mark
bei einem Tagesverdienst bis zu 6 Mark	0,75 Mark
bei einem Tagesverdienst bis zu 8 Mark	1,00 Mark
bei einem Tagesverdienst bis zu 12 Mark	1,25 Mark
bei einem Tagesverdienst über 12 Mark	1,50 Mark

1,50 Mark ist der Höchstbetrag ohne Rücksicht auf das tatsächliche eventuell höhere Einkommen des Zeugen.

3. Aufwand. Neben dem Fahrgeld und dem Ersatz für Zeitverlust erhält der Zeuge in der Regel nichts, wenigstens so weit er im gleichen Orte an ein Gericht geladen worden ist. Wohnt der Zeuge außerhalb des Ortes, so kann er noch eine angemessene Entschädigung für Aufwand (Frühstück usw.) verlangen.

In besonders gearteten Fällen kann der anweisende Beamte natürlich auch von den vorstehenden Richtlinien abweichen, sofern ihm diese besonderen Umstände genügend glaubhaft gemacht werden oder offensichtlich extorierbar sind.